

Edwin Ernst Weber

DAS NORDWESTLICHE OBERSCHWABEN

Das Gebiet des heutigen Landkreises Sigmaringen erscheint im oberschwäbischen Bauernkriegsgeschehen bislang zu weiten Teilen als »weißer Fleck«. Über eine Beteiligung der Bauern der werdenbergischen Grafschaften Sigmaringen und Veringen¹ war bisher ebenso wenig bekannt wie über das Geschehen in der Ritterherrschaft Gammertingen-Hettingen.² Aus der zimmernschen Herrschaft Meßkirch wußte man immerhin von einem Übergreifen der Revolution sogar auf die Bürger der gleichnamigen Residenzstadt,³ und die waldburgische Grafschaft Friedberg-Scheer lag nach dem bisherigen Forschungsstand an der »Peripherie« des Baltringer Haufens.⁴ Ziel der folgenden Studie ist der Nachweis, daß die Freiheitsbewegung von 1525 im nordwestlichen Oberschwaben zwischen Gammertingen und Pfullendorf, Saulgau und Meßkirch auf kaum geringeren Widerhall stieß und kaum weniger dramatisch verlief als in den bislang als Kernbereiche des Aufstands identifizierten Gebieten des östlichen und südlichen Oberschwabens. Die Quellenbelege für diese Ausweitung der oberschwäbischen Aufstandszone finden sich vor allem in der Zimmernschen Chronik,⁵ der Chronik des Augustinerchorfrauenstifts Inzigkofen⁶ sowie in der Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Artzt.⁷

¹ Andreas Zekorn, Zwischen Habsburg und Hohenzollern. Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt Sigmaringen im 17. und 18. Jahrhundert, Sigmaringen 1996, 371.

² Herbert Burkarth, Geschichte der Herrschaft Gammertingen-Hettingen, Sigmaringen 1983, 76.

³ Georg Tumbült, Geschichte der Stadt Meßkirch nach ihren rechtlichen und kirchlichen Verhältnissen bis zum Jahr 1600, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile 19 (1933), 1–159, hier 64, berichtet von einer Stärkung der Rechte des Stadtherren und einer Minderung der kommunalen Autonomie in Meßkirch im Gefolge des Bauernkriegs, und Peter Blickle, Die Revolution von 1525, München 1993, 183, führt Meßkirch als Exempel für das Zusammenwirken von Bauern und Landstädten in der »Revolution des gemeinen Mannes« an.

⁴ Martin Zürn, »Ir aigen libertet«. Waldburg, Habsburg und der bäuerliche Widerstand an der oberen Donau 1590–1790, Tübingen 1998, 196; Walter Bleicher, Schwäbische Kunde aus der Geschichte des Kreises Saulgau. Bd. 1525–1526, Mengen 1976 (masch.-schr. vervielfältigt), gibt – allerdings ohne Nennung der archivalischen Fundstellen – eine Zusammenstellung der bislang bekannten Quellen zum Bauernkriegsgeschehen im Bereich des früheren Landkreises Saulgau.

⁵ Die Chronik der Grafen von Zimmern. Handschriften 580 und 581 der Fürstlich Fürstenbergischen Hofbibliothek Donaueschingen, Hg. v. Hansmartin Decker-Hauff unter Mitarbeit von Rudolf Seigel. 3 Bde (von 6 angekündigten). Bd. 2, Konstanz, Stuttgart 1967; eine vollständige Edition bietet Karl August Barack (Hg.), Die Zimmerische Chronik. 4 Bde., Tübingen 1866–1869, 2. verb. Aufl. Freiburg, Tübingen 1881–1882, neu hg. v. Paul Hermann 1931.

⁶ Cronik unsers Gottshaus Inzigkofen – (Innentitel:) Cronick des Klosters von Inzigkofen. 4 Bde., Klostergeschichte von 1354–1813 (Fürstlich Hohenzollernsche Hofbibliothek Sigmaringen HS 68), Bd. 1. Der den Zeitraum von 1354 bis 1688 abhandelnde Band 1 wurde zwar 1525 begonnen, liegt aber nur in einer nachträglich gefertigten Abschrift aus dem 17. oder 18. Jh. vor. Den Angaben in der Vorrede zufolge wurden die in der Chronik wiedergegebenen Vorgänge aus alten, besiegelten Briefen, dem Jahrzeitbuch des Klosters und anderen alten Schriften und Briefen sowie aus Erzählungen von noch lebenden Zeitzeugen gewonnen.

1. Die Plünderung von Kloster Inzigkofen und die Rache des Grafen

Beginnen wir mit dem Geschehen im Herrschaftsbereich der Grafen von Werdenberg, zu dem neben den Grafschaften Sigmaringen und Veringen auch die Dörfer Vilsingen und Inzigkofen mit dem gleichnamigen Augustinerchorfrauenstift gehörten. In der am 16. November⁸ 1525 auf Geheiß der Pröpstin Dorothea Frey begonnenen Inzigkofer Klosterchronik sind die Ereignisse vom Frühjahr desselben Jahres noch unmittelbar präsent und werden aus der Sicht der verängstigten und sich massiv bedroht fühlenden Chorfrauen geschildert.⁹ *Diser Krieg, so weiß die Chronik zu berichten, hat angefangen in dem Jahr 1525 und hat länger als ein Jahr gewehret, und in diser Zeit sein wir mitten unter Ihnen gewesen. Dan ober uns ist ein grosser Hauffen gestandten und under uns über Hundert tausent Mann, welche täglich auf und ab gezogen seindt vor unserem Gottshaus vorüber.* Die verschreckten Klosterfrauen vermauerten die Kostbarkeiten ihres Konvents zunächst im Klostergewölbe und im inneren Kuchelkeller, ehe ihnen angesichts der üble[n] Zeitungen diese Verstecke als nicht mehr sicher genug erschienen und sie die Urkunden (*Briefe*), das Silbergeschirr und andere Wertsachen des Klosters in die nahegelegene Residenzstadt Sigmaringen, in das Schloß ihres Schutzherrn, des Grafen Felix von Werdenberg, flüchteten. In Fässer verpackt wurden in der Folge zudem auch die wichtigsten Bücher sowie Getreide und Wein in das *Behaltnus* des Werdenbergers in Sicherheit gebracht. Da die Wertsachen aber im Dachgeschoß des Sigmaringer Schlosses verwahrt wurden, befürchteten die Nonnen im Fall eines Brandes deren Verlust und wünschten sich, die Dinge gleich zu Beginn des Bauernkrieges in das sichere Überlingen geschickt zu haben. Trotz ihrer Ängste und Bedenken entschlossen sich die Frauen zum Verbleiben in ihrem Kloster, fühlten sich dort aber so verlassen, daß sie im Fall einer Vertreibung nicht gewußt hätten, wohin sie fliehen sollten.

Daß die Befürchtungen der Nonnen nicht grundlos waren, offenbarte sich Mitte April 1525: *Und auf ein Zeit, so berichtet die Chronik, wolten die hiesige[n] Bauren im Torff [d. h. im Dorf Inzigkofen] sich auch zu den Rebellischen Bauren schlagen und verlangten, daß wir auch mit Ihnen halten sollen, aber der Mehrere Theil des Convents ware des willens, Eheender das Gottshaus umbkören zu lassen als sich wider ihren Schuzherren zu sözen.* Am 21. April¹⁰ erpreßten daraufhin etwa 30 Bauern vom Kloster die Herausgabe von Wein und Brot, das zudem noch durch die Pferde und Knechte der Chorfrauen in das benachbarte Dorf Engelswies transportiert wurde. Gleichzeitig benachrichtigten die Nonnen aber ihren Sigmaringer Schutzherrn, Graf Felix von Werdenberg, von dem bäuerlichen Überfall und batzen ihn um Verhaltensmaßregeln. Die Antwort des Werdenbergers bestand

⁷ Die Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns *Ulrich Arzt* von Augsburg a[us] d[en] J[ahren] 1524, 1525 und 1526. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges in Schwaben. Hg. Wilhelm Vogt, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. Augsburg 6 (1879), 271–404; 7 (1880), 233–380; 9 (1882), 1–62; 10 (1883), 1–298.

⁸ Die erste Eintragung datiert auf *St. Othmars des Hl. Beichtigers Tag* (Inzigkofer Klosterchronik [wie Anm. 6] Bd. 1).

⁹ Ebd., fol. 141r–143v.

¹⁰ In der Osterwoche am Freitag.

in der Entsendung von Soldaten, die den von Inzigkofen abziehenden Bauern nachjagten und diese schließlich in einem Wirtshaus in Engelwies stellten. *Da war ein starckhes fechten und schiessen von beiden Theilen und kammen zwen Bauren umb das leben*, berichtet die Klosterchronik weiter. Damit aber fand die Strafaktion des Grafen keineswegs ihr Ende, denn *in derselben Nacht verbrende Unser Gnädiger Herr Vilsingen, dan etliche Bauren waren von Vilsingen, die zu uns kamen wahren*, d. h. an der Lebensmittel-Erpresung im Kloster Inzigkofen beteiligt gewesen waren. Nach Darstellung der Klosterchronik ließ Felix von Werdenberg auch andere Teilnehmer am Klosterüberfall ihre Tat durch harte Strafaktionen büßen. Der herrschaftliche Rachezug wird von den Bauern der Gegend offenbar den Chorfrauen angelastet, denen man androhte, keinen Stein ihres Klosters auf dem anderen zu lassen. Durch den Einsatz von Wachen und Schutzstreifen konnte nach Darstellung der Klosterchronik die bäuerliche Rache indessen bis zur endgültigen Niederwerfung des Aufstands abgewendet werden. Abschließend weiß die Chronik zu berichten, daß durch den Bauernkrieg viele in Armut kamen und Unzählige zu Witwen und Waisen wurden, indem mehr als einhunderttausend Bauern und auch viele Geistliche und Ordenspersonen umkamen, gehängt und geköpft worden seien.

Auffallend ist, daß die Vorgänge vom April 1525 in Inzigkofen, Engelwies und Vilsingen nach dem derzeitigen Kenntnisstand in keiner Parallelüberlieferung Erwähnung finden. Weder in der im benachbarten Meßkirch verfaßten Zimmernschen Chronik noch in der Korrespondenz des Schwäbischen Bundes, die verschiedene andere Gewaltakte und Übergriffe des Grafen Felix von Werdenberg gegen seine bäuerlichen Untertanen schildert, ist ein Hinweis auf den Inzigkofer Klosterüberfall und den anschließenden herrschaftlichen Rachezug enthalten. Die fehlende Erwähnung in der bekannten Flugschrift der *Clöster und Schlösser, so die Schwarzweldischen Pauren verrent und geplündert haben*,¹¹ ist dagegen wohl darauf zurückzuführen, daß die Inzigkofer Ereignisse erst nach »Redaktionsschluß« passiert sind. Die geschilderten Vorgänge selbst fügen sich nahtlos in die aus Oberschwaben bekannten Abläufe des Bauernkriegs ein: Seit März werden die allermeisten Klöster zwischen Schwarzwald und Lech, Donau und Bodensee von den Aufständischen eingenommen und ihre Vorräte zur Verproviantierung der bäuerlichen Haufen geplündert,¹² wobei größere Klöster vielfach den einzelnen Abteilungshaufen als Stützpunkte für die Lebensmittelversorgung dienen.¹³ Es wäre zumindest vorstellbar, daß das Kloster Inzigkofen diese Funktion für die Bauern des Sigmaringer Raums erfüllen sollte.

2. Werdenbergische Bauern gehören dem Unlinger Haufen an

Auch wenn im Vergleich zum südlichen und östlichen Oberschwaben die archivische wie die chronikalische Überlieferung erstaunlich mager erscheint,¹⁴ so deuten doch zumindest

¹¹ Flugschrift abgebildet in: Michael Henker u. a. (Hgg.), Bauern in Bayern. Von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Katalog zur Ausstellung im Herzogschorf Straubing 1992, München 1992, 103.

¹² Blickle 1993 (wie Anm. 3), 7.

¹³ Elmar L. Kuhn, Der Bauernkrieg am Bodensee, in: Dieter Schott/Werner Trapp (Hgg.), Seegründe. Beiträge zur Geschichte des Bodenseeraums, Weingarten 1984, 19–52, hier 25.

¹⁴ In den sonst so gehaltvollen Archiven der Fürstenhäuser Hohenzollern in Sigmaringen (verteilt auf das Staatsarchiv Sigmaringen und das dortige Depositum 39 – Fürstlich Hohenzollernsches Haus- und Domänenarchiv Sigmaringen) und Fürstenberg in Donaueschingen finden sich überraschen-

einige Quellenhinweise auf die Beteiligung der werdenbergischen Bauern an der oberen Donau am oberschwäbischen Aufstandsgeschehen hin. In der Landesordnung vom März 1525, die in Ergänzung zu der auf dem ersten Memminger Bauernparlament am 7. März beschlossenen Bundesordnung die innere Verfassung der drei oberschwäbischen Bauernhaufen und der von ihnen gebildeten »Christlichen Vereinigung« festlegte, findet sich unter den vier Bauernräten des zum Baltringer Haufen gehörenden Unlinger Platzes auch Jörg Müller aus Langenenslingen, einem Untertanendorf der werdenbergischen Grafschaft Veringen.¹⁵ Der Name des Langenenslingers Jörg Müller taucht zusammen mit drei weiteren Vertretern des Unlinger Platzes sodann auch in der Liste der bäuerlichen Ausschüsse des Seehaufens und des Allgäuer Haufens auf, die am 17. April 1525 mit dem Schwäbischen Bund den sog. Weingartener Vertrag abschließen, der den Aufstand in Oberschwaben gegen die Zusicherung von Straffreiheit für die Rebellen und das Versprechen auf einen schiedlichen Ausgleich der Konflikte beendet.¹⁶ Unter den 193 gefangenen Bauern, die dem Heer des Schwäbischen Bundes unter Truchseß Georg von Waldburg auf dem oberschwäbischen Feldzug im April 1525 im Ried bei Winterstetten¹⁷ lebend in die Hände gefallen waren und zeitweise in einem Ulmer Schulgebäude festgesetzt wurden, werden auch zwei Männer aus dem Sigmaringer Grafschaftsort Rulflingen,¹⁸ sechs Untertanen aus dem sigmaringisch-hornsteinischen Kondominatsort Bingen¹⁹ sowie insgesamt fünf Bauern aus den drei Untertanenorten Igelswies, Ringgenbach und Wald²⁰ des von den Sigmaringer Grafen bevogteten Zisterzienserinnenklosters Wald aufgeführt.²¹

Für ihre Beteiligung am Baueraufstand in Oberschwaben werden verschiedene werdenbergische Untertanen- und Schutzorte von Graf Felix auch noch nach Abschluß des Weingartener Vertrags mit Strafaktionen überzogen, die der Schwäbische Bund, wie noch zu

derweile keine Quellen zum Bauernkrieg in den ehemals werdenbergischen Herrschaften an der oberen Donau, die nach dem Aussterben des Hauses Werdenberg 1534 auf die beiden verwandten Grafengeschlechter Fürstenberg und Zollern aufgeteilt wurden. Auf den Umstand, daß das Donaueschinger Fürstenbergarchiv »auffallend arm« an Unterlagen zum Bauernkrieg sei, hatte bereits 1894 Franz Ludwig Baumann in den von ihm bearbeiteten Mitteilungen aus dem F[ürstlich] Fürstenbergischen Archive. I. Band. Quellen zur Geschichte des F[ürstlichen] Hauses Fürstenberg und seines ehemalig reichsunmittelbaren Gebietes 1510–59, Tübingen 1894, 109, hingewiesen.

¹⁵ »Lants Ordnung« der »ersam lantschaft diser cristenlichen verainung« o. D. (Mitte März 1525) veröffentlicht bei: [Carl] Al[fred] Cornelius, Studien zur Geschichte des Bauernkriegs, 1862 (= Abhandlungen der kgl. bair. Akademie der Wissenschaften 3. Kl. IX. Bd. 1. Abt.), Beilage IV, 191–199; zur Einordnung ebd., 158–161; Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg, Darmstadt ¹²1984, 128.

¹⁶ Weingartener Vertrag v. 17. April 1525, abgedruckt bei: K. Walchner/J. Bodent, Biographie des Truchsessen Georg III. von Waldburg, Konstanz 1832, Beilage XV b, 260–268.

¹⁷ In der Zimmernschen Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 273, wird erwähnt, daß die sodann in Ulmer Schulstuben festgesetzten Bauern einem Bauernhaufen angehörten, der sich bei »Erenbach« (vermutlich Erbach) und an der Donau herum zusammengetan hatte, in der Folge von den Bundesstruppen angegriffen, in die Flucht geschossen und im Ried – wohl jenem bei Winterstetten – gefangen genommen worden sei.

¹⁸ Melcher Trär (?) und Melcher Schulthaiß.

¹⁹ Wolff Hach, Jacob Schmid, Galle Pfeijffer, Jacob Oberstett, Peter Schnider, Oschwalt Schneider.

²⁰ Igelswies (*Igelschwiß*): Michel Brünwart und Matheus Hess; Ringgenbach: Balthus Gschwender; Wald: Hanns Schwapp und Thoman App.

²¹ »Artikel mit den Gefangnen auf der Schül zehanndeln« v. Ende Mai 1525 (Stadtarchiv Augsburg, Literalien, Mai 1525).



58. Sühnetafel des Grafen Felix von Werdenberg (angeblich für den Mord an Graf Andreas von Sonnenberg) mit Pieta, werdenbergischem Wappen und dem knienden Grafen. Sandstein, 1526, Nikolaus Weckmann zugeschrieben, Portal Schloß Sigmaringen.

berichten sein wird, zu unterbinden versucht, um den Bauern nicht Anlaß zu einer erneuten Empörung zu geben. In einem Mandat des Bundes vom 30. April 1525 wird der Werdenberger dringend ersucht, seine Untertanen zu Langenenslingen, Billafingen und Inneringen, die in den Weingartener Vertrag einbezogen seien, nicht weiter zu belästigen.²² Wie noch zu sehen sein wird, fruchten die Warnungen des Schwäbischen Bundes bei Felix von Werdenberg zunächst indessen wenig, und so beklagen sich die *armen Leute* zu Langenenslingen, Hitzkofen und Inneringen Mitte Mai 1525 darüber, daß der Graf im Widerspruch zum Weingartener Vertrag ihre Huldigung nicht annehmen und ihr Leben und ihren Besitz nicht sichern wolle. Zu Hitzkofen habe er als Strafaktion plündern und *10 First verbrennen lassen*.²³ Ein weiteres Beschwerdeschreiben der werdenbergischen Bauern an den Schwäbischen Bund über vertragswidrige Drangsalierungen durch ihren Herrn datiert vom 29. Mai 1525,²⁴ und um den 10. Juni klagt die zum Kloster Heiligkreuztal gehörende Gemeinde Hundersingen, daß Graf Felix von Werdenberg als Schutzherr des Klosters am Freitag nach Pfingsten einen aus der Gemeinde wegen seiner Beteiligung an der bäuerlichen Empörung habe wegführen lassen und die Untertanen des Ortes überhaupt keine Stunde vor dem Grafen sicher seien.²⁵

Erwähnt wird die Beteiligung der werdenbergischen Bauern an der Erhebung in Oberschwaben schließlich auch in der Zimmernschen Chronik, derzu folge die aufrührerischen Meßkircher Untertanen hinab nach Unlingen zu den gleichfalls im Aufstand befindlichen truchsessischen und werdenbergischen Bauern gezogen seien und sodann zusammen mit diesen bis zum Abschluß des Weingartener Vertrags operiert hätten.²⁶ Die werdenbergischen Untertanen an der oberen Donau aus den Grafschaften Veringen und Sigmaringen, der Herrschaft Jungnau und den von den Sigmaringer Grafen bevogteten Klosterherrschaften Heiligkreuztal und Wald beteiligen sich mithin am Bauernkrieg in Oberschwaben im Verbund des Sammlungsplatzes Unlingen und gehören mit diesem zunächst dem Baltringer Haufen an, um dann allerdings nach dessen Zerschlagung durch die Bundesstruppen unter dem »Bauernjörg« in der ersten Aprilhälfte 1525 zum Seehaufen zu wechseln und mit diesem den Weingartener Vertrag abzuschließen. Von diesem in der Forschung bislang noch wenig beachteten Übergang verschiedener Baltringer Plätze zum Seehaufen wird noch die Rede sein.

²² Mandat des Schwäbischen Bundes an Graf Felix von Werdenberg v. 30.4.1525 (*Arzt* [wie Anm. 7], Nr. 311).

²³ Klageschreiben der werdenbergischen Bauern an den Schwäbischen Bund v. Mitte Mai 1525 (ebd., Nr. 400).

²⁴ Klageschreiben der Bauern an den Schwäbischen Bund gegen Graf Felix von Werdenberg, Baltazar von Hertenstein, Jacob vom Stein, Hans von Stotzingen und Jos von Hornstein v. 29.5.1525 (ebd., Nr. 439).

²⁵ Klageschreiben der Gemeinde Hundersingen an den Schwäbischen Bund vermutlich vom 10., 11. oder 12. Juni 1525 (ebd., Nr. 450). Die von Vogt angegebene Datierung auf den 1. Juni kann nicht stimmen, da im Schreiben von der Gefangen nahme eines Hundersinger Untertans durch Werdenberg am Freitag nach Pfingsten, d. h. am 9. Juni, die Rede ist. Da Truchseß Wilhelm von Waldburg mit Schreiben vom 12.6.1525 (ebd., Nr. 474) beim Schwäbischen Bund wegen desselben Vorfalls Klage über Felix von Werdenberg führt, erscheint eine Datierung des Hundersinger Schreibens auf den genannten Zeitraum als wahrscheinlich.

²⁶ Zimmernsche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 272.

3. Erhebung von Land und Stadt in der Herrschaft Meßkirch

Dank der Zimmerschen Chronik, deren Hinweise zum Bauernkrieg generell nicht »so mager« erscheinen, wie dies *Franz Ludwig Baumann* bemängelt,²⁷ lässt sich die Beteiligung der Meßkircher Untertanen am Aufstand vergleichsweise dicht rekonstruieren. Bereits zu Beginn der Erhebung, als der in Meßkirch residierende Gottfried Werner von Zimmern merkte, *das in der stat ain meuterei werden und derhalben gewarnet [wurde], bedacht er weislichen die erschröckenlichen und tirannisch handlung, [die] an dem fromen grafen Ludwigen Helferichen von Helfenstein zu Weinsberg begangen,*²⁸ und *thette sich heimlich hinauß geen Wildenstein.*²⁹ *Bei seiner Flucht auf die nahegelegene Burg Wildenstein, die der zimmerschen Familie von jeher in Zeiten der Seuchen und Not als Refugium gedient hatte,*³⁰ ließ Gottfried Werner erstaunlicherweise seine Gemahlin in Meßkirch zurück, die sodann dort die Erhebung unbeküllt überstand. Wie noch zu schildern sein wird, stehen nach Darstellung der Zimmerschen Chronik in der Residenzstadt Meßkirch die reformatorische und die revolutionäre Bewegung in engem Zusammenhang. Als das ganz landt uf war und aufständische Bauern aus der Umgebung, darunter namentlich die Untertanen aus der enzbergischen Ritterherrschaft Mühlheim³¹ vor die Stadt rückten, wurde in Meßkirch beratschlagt, ob sie bei irer herrschaft bleiben oder die pauren einlassen oder sich zu denselben schlählen wellten. Es wardt das mehre, das die porten geöffnet und die ufrüerigen pauren ingelassen sollten werden. Das beschach. Die Bauern richteten in der Stadt keinen Schaden an, sondern zogen anderntags weiter.³²

Diese *turba*, so berichtet die Zimmersche Chronik weiter, war aber nicht nur in Meßkirch, vielmehr empörten sich die Untertanen der ganzen oberen Herrschaft.³³ Von allen

²⁷ *Franz Ludwig Baumann* (Hg.), *Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben*, Tübingen 1876, 804. Auf den Aussagewert der Chronik für die Geschichte des Reformationszeitalters hatte demgegenüber verwiesen: *Friedrich Lauchert*, Beiträge zur Geschichte der kirchlichen und religiösen Zustände in Oberschwaben und benachbarten deutschen Ländern im Reformationszeitalter an Hand der Zimmerischen Chronik. Im Besonderen von den Verhältnissen in Meßkirch und der Grafschaft Zimmern, in: *Allemannia* 24 (1897), 193–237.

²⁸ Nach der Einnahme von Stadt und Burg Weinsberg durch die Bauern wurde am 16. April 1525 die herrschaftliche Besatzung mit Graf Ludwig von Helfenstein an der Spitze durch die Spieße gejagt und getötet – Günther Franz zufolge »ein einmaliger Ausbruch der Volksleidenschaft, der sich nicht wiederholte«, das Bild vom Bauernkrieg allerdings lange Zeit in weiten Kreisen bestimmte (*Franz 1984* [wie Anm. 15], 191 f.).

²⁹ Zimmersche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 268. Die Rechtfertigung der Flucht aus Meßkirch mit der Weinsberger Bluttat dürfte allerdings eine nachträgliche Konstruktion sein, da zum Zeitpunkt von deren Bekanntwerden in Oberschwaben dort der Bauernkrieg mit dem Weingartener Vertrag bereits im wesentlichen sein Ende gefunden hatte. Die Flucht von Gottfried Werner ist mit großer Wahrscheinlichkeit früher, vermutlich in den März 1525 zu datieren.

³⁰ Als Beispiele aus den Jahren 1483 und 1517 *Roswith Günter*, Herkunft und Jugend, in: Irene Gysel/Barbara Helbling (Hgg.), Zürichs letzte Äbtissin Katharina von Zimmern 1478–1547, Zürich 1999, 19–40, hier 32 f., 37.

³¹ Zum Zug der enzbergischen Bauern auf Meßkirch vgl. den Beitrag von *Hans-Joachim Schuster* in diesem Band.

³² Zimmersche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 271.

³³ Die »obere Herrschaft« dürfte den Meßkircher Herrschaftsbereich der Zimmern in Abgrenzung zur

Untertanen auf dem Land seien lediglich zwei Bauern, der alte Galle Hach von Oberbichtlingen und Jacob Friderich aus der zimmernschen Pfandherrschaft oder dem Dorf Gutenstein, ihrem Herrn treu geblieben. Der zimmernsche Chronist findet dieses Ausmaß der bäuerlichen Empörung und den Abfall der Meßkircher Untertanen von ihrem Herrn Gottfried Werner verwunderlich, konnten sie dafür doch keine ansehnlichen und erheblichen Ursachen anführen. Als Beschwerde gegen ihre Obrigkeit hätten sie vielmehr lediglich zu vermelden gewußt, daß die Dörfer mit Söldnern und Taglöhnnern übersetzt seien, *die inen mit abnutzung der waiden zu überlegen, das sie ire narung und underhaltungen von iren güetern nit in maßen, wie von alterhero, haben künden, wiewol sich in warhait hernach befonden, das mertails derselben dagdienster der mair söne, dochtermener oder nechste verwandte gewesen.* Schaden sei der Meßkircher Herrschaft von ihren aufrührerischen Untertanen nicht zugefügt worden.³⁴ Auch wenn sich von den aufständischen Bauern in der Herrschaft Meßkirch offenkundig keine Beschwerdeschriften erhalten haben, so erscheint diese – in der neueren Forschung von David W. Sabeau³⁵ übernommene – Verengung der materiellen Aufstandsursachen auf innerdörfliche Konflikte als wenig überzeugend. Die neuerdings aufgedeckten massiven Untertanenkonflikte im Gefolge des von den Herren und Grafen von Zimmern im 16. Jahrhundert auf Kosten bestehender Gemeinden betriebenen Landesausbaus in der Pfandherrschaft Gutenstein³⁶ deuten vielmehr an, daß durchaus auch die Politik der örtlichen Obrigkeit Gründe für die Unzufriedenheit der Bauern liefern konnte.

Wie die Zimmernsche Chronik weiter vermeldet, vereinigten sich die Meßkircher Aufständischen mit den werdenbergischen und waldburgischen Bauern am Sammlungsplatz Unlingen. In der benachbarten Stadt Riedlingen hätten sich die Meßkircher Bauern ein eigenes *fendle* fertigen und das zimmernsche Wappen darauf malen lassen. Fähnrich Letz von Rohrdorf habe das Fählein nur unter dieser Bedingung tragen wollen. Als Prädikant diente den zimmernschen Bauern offenbar der Kreenheinstetter Pfarrer Hanns Mauk, der nach dem Ende des Aufstands von der Meßkircher Obrigkeit als Strafe zu einer Zahlung von 100 Gulden an die Fabrik der Meßkircher Pfarrkirche verurteilt wurde und dabei nach Darstellung des zimmernschen Chronisten noch froh sein durfte, *das er an keinem ast behangen.*³⁷ Zusammen mit dem Unlinger Abteilungshaufen geriet das Meßkircher Fählein in der ersten Aprilhälfte 1525 in das Debakel des Baltringer Haufens, der vom Bundesheer unter Truchseß Georg von Waldburg innerhalb weniger Tage ohne ernsthaften Widerstand regelrecht überrannt und zerschlagen wurde.³⁸ Nachdem unter den im Winter-

Herrschaft »Vor Wald« zwischen Rottweil und Oberndorf mit dem Stammschloß Herrenzimmern bezeichneten.

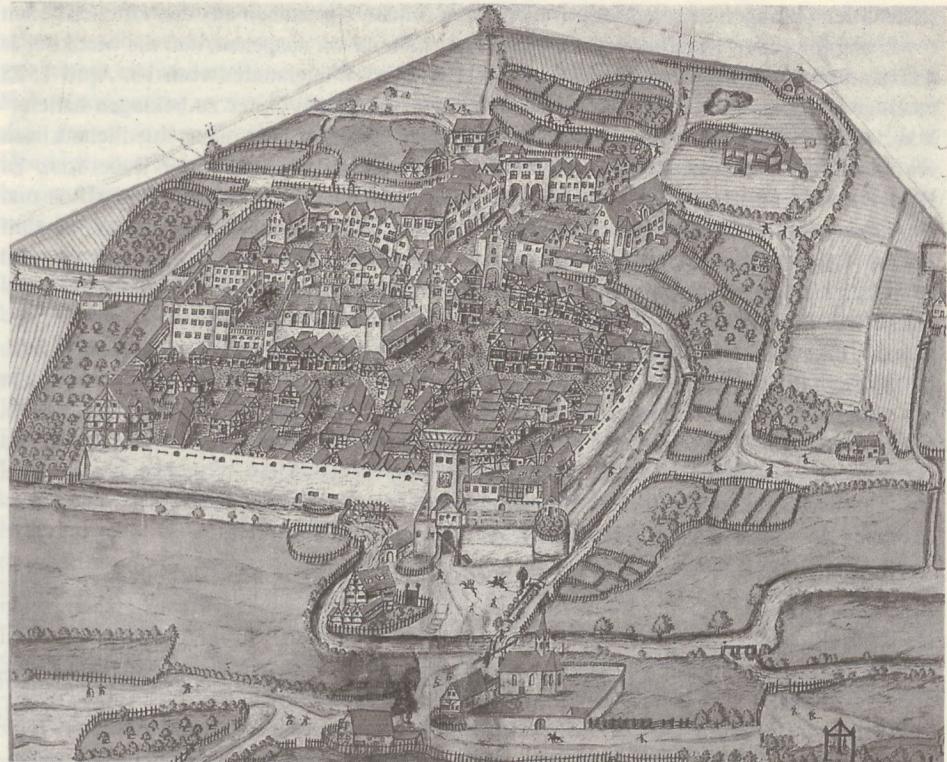
³⁴ Zimmernsche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 271 f.

³⁵ David W. Sabeau, Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs. Eine Studie der sozialen Verhältnisse im südlichen Oberschwaben in den Jahren vor 1525, Stuttgart 1972.

³⁶ Demnächst dazu Edwin Ernst Weber, Zwischen Erzhaus, Pfand- und Lehensherren: Die vorderösterreichische Herrschaft Gutenstein, in: Bernhard Rüth u. a. (Hgg.), Vorderösterreich an oberem Neckar und oberer Donau, 2000 (in Vorb.).

³⁷ Zimmernsche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 272 f.

³⁸ Zum Baltringer Haufen und dessen Ende in der ersten Aprilhälfte 1525 vgl. den Beitrag von Kurt Diemer in diesem Band; zum Verlauf des Feldzugs mit den Schlachten bei Leipheim am 4. April, bei Essendorf-Winterstetten am 13. April und bei Wurzach am 14. April vgl. auch Franz 1984 (wie Anm. 15), 132 f.



59. Ansicht der Stadt Meßkirch. Kolorierte Pinselzeichnung, vermutlich 1576.

stetter Ried gefangen genommenen Bauern auch etliche Untertanen aus den zimmerschen sowie angrenzenden Ritterherrschaften sind, darf man davon ausgehen, daß die Meßkircher Aufständischen an der blutigen Schlacht bei Essendorf-Winterstetten vom 13. April 1525 beteiligt waren und mit großer Wahrscheinlichkeit dabei auch Opfer zu beklagen hatten.³⁹ Von den im Winterstetter Ried gemachten Gefangenen liegen zwei unterschiedliche Listen vor: Zum einen das im Adelsarchiv Wolfegg verwahrte Verzeichnis der Bauern, *so zu Wintersteten im ried gefangen wurden*, das insgesamt 131 Bauern aus 29 Ortschaften und Gerichten des nördlichen Oberschwabens aufführt.⁴⁰ Darunter werden insgesamt fünf Bauern aus den Meßkircher Herrschaftsorten Rohrdorf, Schnerkingen, Leibertingen und Kreenheinstetten, ein Bauer aus dem zur zimmerschen Pfandherrschaft Gutenstein gehörenden Altheim sowie ein weiterer Untertan aus dem benachbarten Stetten a. k. M. genannt.⁴¹ Eine zweite Gefangenensliste, die mit der Überlieferung des Schwäbischen Bundes in das Stadtarchiv Augsburg gelangt ist, ist mit 193 Namen und 55 Herkunftsorten nicht nur wesentlich umfangreicher, sondern führt auch eine bedeutend größere Zahl von Bauern aus dem Meßkircher Raum auf.⁴² Zusätzlich zu den bereits in der ersten Liste erwähnten Gefangenen vermeldet die zweite Zusammenstellung für den Meßkircher Raum noch zwei Bauern aus den ritterschaftlichen Herrschaftsorten Krumbach und Boll sowie einen weiteren aus dem zum Kloster Petershausen gehörenden Dorf Rast.⁴³

Die Winterstetter Gefangenen finden auch in der Zimmerschen Chronik Erwähnung: Etliche hundert der von den Bundestruppen – bei Essendorf – angegriffenen Bauern seien ins Ried geflüchtet und sodann gefangen genommen und nach Ulm geführt worden. Weil aber in der Reichsstadt zur Verwahrung der zahlreichen Gefangenen nicht genügend Türme und Gefängnisse vorhanden waren, wurden die Aufständischen in Schulstuben eingeschlossen, wo sie *etlich tag wie die sew [Säue] ob ainandern lagen*. Nachdem die *ufwigler und hauptsecher*, soweit sich diese unter den Gefangenen fanden, aus der Schar ausgesondert und gestraft worden waren, ließ man der Zimmerschen Chronik zufolge die übrigen Aufständischen wieder laufen. Unter den in Ulm festgesetzten Bauern waren, so berichtet die Chronik weiter, nicht wenige zimmersche Untertanen, nach deren Rückkehr in die Heimatdörfer hierauf vil gespais (*entstande*), sie wurden nur die schueler von Ulm genempt.⁴⁴ Ein anderer Teil der aufständischen zimmerschen Untertanen stieß möglicherweise zum Seehaufen und wurde, so berichtet jedenfalls die Zimmersche Chronik, in den Weingartener Vertrag einbezogen. Entsprechend dessen Bestimmung, daß sich alle Aufständischen nach Hause begeben, ihren Herren von neuem schwören und sich vertragen sollten, zerstoben die pauren von ainandern, die zimbrischen kamen auch widerumb ieder in sein dorf.

³⁹ Th[eodor] Selig, Der Marktflecken Unlingen. Eine Heimatgeschichte für seine Landsleute, Riedlingen 1930, 170, berichtet ohne Nennung von Quellen, daß von den ins Winterstetter Ried geflüchteten Bauern an die 150, darunter ein Hauptmann, umgekommen seien.

⁴⁰ Franz Ludwig Baumann (Hg.), Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben, Freiburg i. Br. 1877, Nr. 218, S. 234f. Baumann weist das Verzeichnis ohne nähere Präzisierung dem »Archiv Wolfegg« zu.

⁴¹ Ebd. Die Namen der Gefangenen: Hans Haffner (Rohrdorf), Michel Aman (Schnerkingen), Claus Steffan (Altheim), Bixi Scheffer (Leibertingen), Hans Schuchmacher und Bastian Leo (beide Kreenheinstetten) sowie Claus Faßman (Stetten a. k. M.).

⁴² »Artikel mit den Gefangnen auf der Schül zehandeln« v. Ende Mai 1525 (wie Anm. 21).

⁴³ Jerg Rietener (Krumbach), Marx Merklin (Boll), Adam Keler (Rast).

⁴⁴ Zimmersche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 273.

Die Erhebung in Stadt und Herrschaft Meßkirch wird auch in den Akten des Schwäbischen Bundes erwähnt: Von Truchseß Georg von Waldburg vom Hegau aus nach Meßkirch geschickte einhundert Reiter haben dort am 30. April 1525 *die sachen derselben art der aufrurigen paurn, so zu Meskirchen gelegen, auch des pofels in der stat dermassen befunden, das sy in den flecken nit reyten wollen, sonder sein stracks wider dem leger [dem Heerlager des Truchsessen] zuzogen.*⁴⁵ Der Zimmernschen Chronik zufolge war der Waldburger über die Empörung in Meßkirch und die seinen Soldaten verwehrte Verproviantierung in der Stadt derart erzürnt, daß er die Meßkircher nach der Niederwerfung des Aufruhrs im Hegau gleichfalls strafen wollte. Da dies Gottfried Werner von Zimmern, dem Inhaber der Herrschaft Meßkirch, aber als nachteilig für Ehre und Besitz erschien, konnte er bei dem ihm in *freintschaft und guetem vertrawen* verbundenen Truchsessen erwirken, daß dem Zimmerner die Bestrafung der Stadt und auch der *landschaft umb ire empörung und abfahl* überlassen wurde.⁴⁶ Wie die Zimmernsche Chronik weiter vermeldet, habe Gottfried Werner *seine pauren brantschatzet, iedoch leidenlich*, und die Untertanen überall in der Herrschaft von neuem schwören lassen. Die Bauern hätten *iren abfahl und ungehorsame erkant* und schwuren mit *guetem willen*. Lediglich ein Bauer in Heudorf, der *rot Staud*, habe den von Gottfried Werner entsandten Amtleuten und *bevelchshabern* zunächst den Huldigungseid verweigert und dies damit begründet, *er hette den vorigen aide nit gehalten, besorgend, er mechte den [den neuen Eid] auch nit halten*. Erst unter dem Druck einer Inhaftierung und der ihm drohenden Abstrafung lenkt der Heudorfer ein, leistet den geforderten Huldigungseid und hat dazuhin noch eine Strafe von 100 Gulden bar – eine für diese Zeit ganz enorme Summe – zu entrichten.⁴⁷ Von der Beteiligung der Stadt Meßkirch an der bäuerlichen Erhebung und den bitteren Folgen für die kommunale Autonomie wird noch die Rede sein.

4. Die Sammlungsplätze Hohentengen, Saulgau und Unlingen

Ein anderer Brennpunkt des Bauernkriegs im nordwestlichen Oberschwaben ist der waldburgische Herrschaftsbereich an der oberen Donau zwischen der Residenzstadt Scheer und dem bäuerlichen Sammlungsplatz Unlingen. Wie die Memminger Landesordnung dokumentiert, bilden sich hier bis März 1525 insgesamt drei Abteilungshaufen mit den Sammlungsplätzen Hohentengen, Saulgau und Unlingen als Unterabteilungen des Baltringer Haufens. Die in der Landesordnung mit ihren Herkunftsorten genannten Hauptleute und Bauernräte stecken zugleich in groben Zügen die Einzugsbereiche der einzelnen Abteilungshaufen zu diesem Zeitpunkt ab: Der Hohentenger Haufen wird vertreten von dem namentlich nicht näher bezeichneten Vogt von Hohentengen als Hauptmann und den drei Bauernräten Hans Schlaiwegk von Hohentengen, Hans Achberg von Ostrach und Jörg Luf von Ennetach, der Saulgauer (*Sulger*) Haufen von Maister Martin von Saulgau (*Sulgow*) als Hauptmann und den vier Bauernräten Hans Stehele von Kanzach (*Cantza*), Jörg Hopp von

⁴⁵ Schreiben der zum Heer abgeordneten Kriegsräte an den Schwäbischen Bund v. 3.5.1525 (Artzt [wie Anm. 7], Nr. 332); außerdem Schreiben von Truchseß Jörg an den Schwäbischen Bund v. 2.5.1525 (ebd., Nr. 330). Die Reiter wurden den Kriegsräten entgegengeschickt, die von Ulm mit Geldern zur Entlohnung der Bundestruppen in das Heerlager des Truchsessen unterwegs waren.

⁴⁶ Zimmernsche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 272.

⁴⁷ Ebd., 272 f.

Bierstetten, Hans Lipp von Seekirch und Mandlin (!) von Hoßkirch und schließlich der *huf von Unlengen* von Hauptmann Hans Stücklin⁴⁸ von Unlingen sowie den vier Bauernräten Stephan Gagkler von Gammertingen, Conrat Mair von Altheim, Jörg Müller von Langenslingen und Eberlin Loser von Zwiefalten (*Zwifalten im closter*).⁴⁹ Daß der Hohentenger Haufen vom dörflichen Vogt angeführt wird, deutet darauf hin, daß sich, ähnlich wie dies aus zahlreichen Gemeinden des Seehaufens bekannt ist,⁵⁰ vermutlich auch die Göge-Bauern geschlossen unter der Führung der Amtsinhaber ihrer kommunalen Selbstverwaltungsorgane am Aufstand beteiligen.

Nach dem bisherigen Forschungsstand⁵¹ begannen die Unruhen im waldburgischen Donauraum Ende 1524. Die dortigen Untertanen schlossen sich dem Baltringer Haufen an und organisierten sich, wie gesehen, in verschiedenen Plätzen. Vermutlich im März 1525 erhielten sie Zuzug von den benachbarten werdenbergischen und zimmernschen Gebieten und bis nach Gammertingen, Stetten am kalten Markt, Krumbach und Wald. In welcher Weise sich dies auf die Binnenorganisation der bäuerlichen Aufstandsbewegung auswirkte, ob es zur Begründung weiterer Abteilungen kam, worauf die erwähnte Bildung eines Fähnleins der Meßkircher Bauern mit dem zimmernschen Wappen hindeuten könnte, muß in Ermangelung von Quellenbelegen offenbleiben. Vermutlich haben auch die Bauern aus den waldburgischen Donauherrschaften wie die Untertanen aus anderen Gebieten des Baltringer Haufens im Februar 1525 eigene Beschwerdeartikel zur Übergabe an den Schwäbischen Bund formuliert, von denen sich allerdings im Unterschied zum angrenzenden nordöstlichen Oberschwaben offenbar nichts erhalten hat.⁵² Auch bei den Aufständischen an der Donau schlägt der Protest seit Ende März in Gewalt um, und es kommt zur Plünderung des Klosters Zwiefalten, das Stift Obermarchtal wird beschädigt und die Stadt Munderkingen bedroht. In der Schlacht bei Essendorf-Winterstetten, in der etwa 800 »Baltringer« Bauern vom vorrückenden Bundesheer besiegt und anschließend im Ried niedergemacht oder gefangengenommen wurden, stellten die Aufständischen der drei Sammlungsplätze Hohentengen, Saulgau und Unlingen offenkundig die Hauptkontingente auf bäuerlicher Seite. Einen besonders hohen Blutzoll hat wohl ein Unlinger Fählein zu bezahlen, das am 13. April den ins Winterstetter Ried geflüchteten Bauern zu Hilfe eilt, von der Bundesreiiterei aber abgeschnitten und sodann von den heranrückenden Fußtruppen blutig niedergemetzelt wird.⁵³

Unter den 193 in der erwähnten Ulmer Liste aufgeführten gefangenen Bauern entfällt mit zusammen 78 ein Großteil auf die in den genannten drei Abteilungshaufen organisierten waldburgischen Herrschaften an der oberen Donau: Sieben Gefangene kommen aus Bonndorf, einer aus Bogenweiler, einer aus Bolstern (*Bolster*), zwei aus Braunenweiler, zwei aus Fulgenstadt, zwei aus Lampertsweiler, einer aus Kleintissen, zwei aus Moosheim (*Mosen*), fünf aus Wolfartsweiler, sechs aus Saulgau (*Sulgen*), sechs aus Ennetach (*Yenendach*),

⁴⁸ Cornelius 1862 (wie Anm. 15), 192, liest in seiner Edition der Landesordnung irrtümlich »Studer«.
⁴⁹ Ebd., 192.

⁵⁰ Kuhn 1984 (wie Anm. 13), 47.

⁵¹ Zum Folgenden Zürn 1998 (wie Anm. 4), 196 ff.; Bleicher 1976 (wie Anm. 4); Selig 1930 (wie Anm. 39), 168–171.

⁵² Zürn 1998 (wie Anm. 4), 196; Franz 1984 (wie Anm. 15), 118 ff.; Blickle 1993 (wie Anm. 3), 32 ff.

⁵³ Selig 1930 (wie Anm. 39), 170; vgl. außerdem die Schilderung der Kämpfe bei Joseph Vochezer, Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. 2. Bd., Kempten 1900, 545.

zwölf aus Herbertingen, drei aus Tafertsweiler, 14 aus Hohentengen, je einer aus Günzkofen und Beizkofen, zwei aus Altheim bei Riedlingen, drei aus Hailtingen, sieben aus Dürmentingen.⁵⁴ Abweichungen von der Wolfegger Gefangenenliste ergeben sich dahingehend, daß hier die inhaftierten Aufständischen aus Saulgau, Moosheim und Ennetach nicht genannt werden und drei Herbertinger Aufständische aus dem Ulmer Verzeichnis hier den kleineren Nachbarorten Mieterkingen und Marbach bzw. die beiden Untertanen von Günzkofen und Beizkofen aus der Ulmer Liste im Wolfegger Verzeichnis dem größeren Nachbardorf Hohentengen zugeordnet werden.⁵⁵ Auf den ersten Blick scheint es damit, daß die drei Sammlungsplätze Hohentengen, Saulgau und Unlingen von der Katastrophe des Baltringer Haufens unmittelbar und in vollem Umfang mitbetroffen sind. Bereits in der Vorrede der Ulmer Gefangenenliste wird indessen bei der Behandlung der inhaftierten Aufständischen differenziert: Alle, die zum Allgäuer und zum Seehaufen gehören, sollen geloben, dem mit diesen beiden Haufen aufgerichteten Vertrag, d. h. dem Weingartener Vertrag, in allen Punkten und Artikeln nachzukommen und nicht dagegen zu handeln. Demgegenüber sollen die Mitglieder des zerschlagenen Baltringer Haufens, der nicht in den Weingartener Vertrag aufgenommen wurde, ihr früheres Bündnis mit den drei oberschwäbischen Bauernhaufen aufkündigen und im übrigen *in gnad und ungna*d des Schwäbischen Bundes sein.⁵⁶ Konkret bedeutet dies, daß die dem Allgäuer und dem Seehaufen zugehörigen Gefangenen in den Genuß der in Weingarten ausgehandelten Straffreiheit kommen, während die »Baltringer« eine Bestrafung nach dem Ermessen des Schwäbischen Bundes zu gewärtigen haben.

Daß die Behandlungs-Differenzierung in der Vorrede der Ulmer Gefangenenliste nicht nur auf die wenigen inhaftierten Aufständischen aus dem südlichen Oberschwaben gemünzt ist,⁵⁷ offenbart der Blick in den Weingartener Vertrag. Unter den 21 im Vertrag aufgeföhrten Plätzen des Seehaufens und des Allgäuer Haufens, die mit namentlich genannten Vertretern als Vertragspartner des Schwäbischen Bundes auftreten, finden sich überraschenderweise auch der Unlinger Platz mit Hans Stücklin (*Sticklin*), Conrad Mayer von Altheim, Jerg Miller von Langenenslingen und Jerg Krauß von Daugendorf sowie der Ostracher (*Osteracher*) Platz mit Antonius Wagen von Ostrach, Jacob Wickel von Rotenbühl und Hans Schwellung von Kalkreute (*Gleckreuthi*).⁵⁸ Der Unlinger Abteilungshaufen gehört damit mittlerweile ebenso dem Seehaufen an wie der in der Zwischenzeit gebildete Ostracher Sammlungsplatz, der, wie geschildert, in der Memminger Landesordnung vom März 1525 mit dem Bauernrat Hans Achberg aus Ostrach noch Bestandteil des Hohentenger Abteilungshaufens gewesen war.⁵⁹ Während sich damit der Ostracher Bereich vom Hohentenger

⁵⁴ »Artikel mit den Gefangenen auf der Schül zehanndeln« von Ende Mai 1525 (wie Anm. 21). Die Gefangenen aus Saulgau: Benedict Dýnselin, Jerg Miller, Bastian Lepp, Hanns Hawg, Jerg Biderman, Enndris Alber; Moosheim: Hanns App, Thys Ganser; Ennetach: Michel Luipp, Matheus Schreiber, Dietenz (?) Keren, Ulrich Leipp, Jerg Rytter, Jerg Schuchlin. Die übrigen Namen – mit Ausnahme von Hanns Pierninger (?) aus Herbertingen – finden sich veröffentlicht bei Baumann 1877 (wie Anm. 40), Nr. 218, S. 234f.

⁵⁵ Verzeichnis der Bauern, *so zu Wintersteten im ried gefangen wurden* (Baumann 1877 [wie Anm. 40], Nr. 218, S. 234f.). Die im Wolfegger Verzeichnis vermerkten Jacob Wiser und Hans Sibenrock aus Wolfartsweiler werden in der Ulmer Liste nicht erwähnt.

⁵⁶ »Artikel mit den Gefangenen auf der Schül zehanndeln« v. Ende Mai 1525 (wie Anm. 21).

⁵⁷ In der Liste wird u. a. auch ein Bauer aus Tettnang (*Dettnang*) genannt.

⁵⁸ Weingartener Vertrag v. 17. April 1525 (Walchner/Bodent 1832 [wie Anm. 16], 265).

⁵⁹ Cornelius 1862 (wie Anm. 15), 192.

Platz abgespalten und organisatorisch verselbständigt hat, ist der Unlinger Abteilungshauen mittlerweile um den im März noch zugehörigen Gammertinger und Zwiefalter Raum geschrumpft und auf die engere Unlinger Nachbarschaft beschränkt. Diese Veränderungen am Beispiel des Aufstandsgebietes an der oberen Donau illustrieren die in der Forschung bereits bekannte variable Organisationsstruktur der bäuerlichen Bewegung mit der verschiedentlichen Spaltung und Neubildung von Abteilungshauen und der sich wandelnden Zugehörigkeit der Sammlungsplätze zu den drei »großen« Haufen unabhängig von streng regionalen Gesichtspunkten.⁶⁰

Analog zur Entwicklung im Allgäu und teilweise im Seebereich ist mit dem Abschluß des Weingartener Vertrags die bäuerliche Empörung auch in den waldburgischen Herrschaften an der oberen Donau keineswegs abrupt erloschen. Die Untertanen von Truchseß Wilhelm von Waldburg in und um Unlingen sind offenbar entgegen den Bestimmungen des Vertrags lange nicht zur erneuten Huldigung für ihre Herrschaft bereit, laufen vielmehr abermals zusammen und rufen benachbarte Bauern zu sich, so daß zeitweise ein erneuter Aufruhr zu befürchten ist.⁶¹ Auf ihrem Weg zum Bundesheer unter Truchseß Georg von Waldburg kommen Kriegsräte des Schwäbischen Bundes Ende April 1525 zwischen Ehingen und Riedlingen durch etliche Dörfer, die noch nicht gehuldigt oder den Frieden angenommen haben.⁶² Verantwortungsbewußte Obrigkeit reagieren in dieser prekären Situation ausgesprochen alarmiert auf die bereits erwähnten militanten und provokanten Strafaktionen von Graf Felix von Werdenberg gegen seine Untertanen. Truchseß Wilhelm von Waldburg, der Vetter des »Bauernjörg« und Inhaber der Grafschaft Friedberg-Scheer, fordert den Schwäbischen Bund noch Mitte Juni 1525 auf, dem Werdenberger endlich das Handwerk zu legen. Nachdem er zuletzt einen Hundesinger gefangen nehmen ließ, hätten die dortigen Bauern Sturm geläutet und die benachbarten waldburgischen Untertanen zu sich gefordert. Wenn er, Wilhelm, nicht zufällig zu Hause gewesen wäre, wäre aus dem Vorfall sicherlich eine neue Empörung entstanden.⁶³

Die Gärung und die Unzufriedenheit mit den bescheidenen Resultaten des Weingartener Vertrags halten an der oberen Donau und besonders an den früheren Sammlungsplätzen Hohentengen und Unlingen offenkundig bis in den Sommer 1525 hinein an. In einem Schreiben vom 23. Juli rügt Truchseß Georg von Waldburg, der oberste Feldhauptmann des Schwäbischen Bundes, der mittlerweile die bäuerlichen Erhebungen in Württemberg, Franken und zuletzt im Allgäu blutig niedergeworfen hatte, die Bauern und Gemeinden von Unlingen und Hohentengen (*Hohendingen*) für ihre Mißachtung des Weingartener Vertrags.⁶⁴ In etlichen Artikeln hätten sie, so schreibt der »Bauernjörg«, den zwischen dem

⁶⁰ Franz 1984 (wie Anm. 15), 129, hatte auf diese Variabilität der bäuerlichen Organisationsstruktur bereits hingewiesen.

⁶¹ Selig 1930 (wie Anm. 39), 171, unter Verweis auf ein nicht näher präzisiertes Schreiben der Verordneten des Schwäbischen Bundes v. 3.5.1525.

⁶² Schreiben der zum Heer abgeordneten Kriegsräte an den Schwäbischen Bund v. 3.5.1525 (*Artzt* [wie Anm. 7], Nr. 332).

⁶³ Schreiben von Truchseß Wilhelm von Waldburg an den Schwäbischen Bund v. 12.6.1525 (*Artzt* [wie Anm. 7], Nr. 474).

⁶⁴ Schreiben von Truchseß Georg von Waldburg, des obersten Feldhauptmanns des Schwäbischen Bundes, an die Bauern und Gemeinden von Hohentengen und Unlingen v. 23.7.1525 (Staatsarchiv Sigmaringen Dep. 30, Friedberg-Scheer, Urkunden, Urk. 309); Regest bei: Robert Kretzschmar

Schwäbischen Bund und den bodenseeischen und allgäuischen Haufen abgeschlossenen Vertrag, auf welchen sie sich verpflichtet hatten, nicht eingehalten, sondern seien abermals gewalttätig gegen das aufgezogene Kriegsvolk des Bundes zusammengelaufen und hätten aufrührerische Reden gegen den Vertrag gehalten, woraus weitere Empörung entstehen könnte. Der Waldburger befiehlt den beiden Gemeinden und ihren Nachbarn (*Mitverwanndten*), auf den Weingartener Vertrag nochmals einen Eid zu leisten und zu diesem Zweck Bevollmächtigte zu ihm zu schicken. Andernfalls müsse er gegen seinen Willen mit Brand, Totschlag und auf andere Weise gegen sie vorgehen. Ein ähnliches Schreiben hatte Truchseß Georg kurz zuvor auch an die Bauern und Gemeinden des Klosters Schussenried gerichtet, die gleichfalls gegen den Weingartener Vertrag verstößen hätten.⁶⁵

5. Innerdörfliche Konflikte in Herdwangen um den Weingartener Vertrag

Eine vergleichbare Unzufriedenheit mit dem Weingartener Vertrag und dessen in Relation zu den hochgespannten bäuerlichen Hoffnungen kargen Resultaten herrschte im Mai 1525 offenbar im nördlichen Linzgau. In Herdwangen, dessen Bauern dem Bermatinger Abteilungshaufen innerhalb des Seehaufens angehört hatten, kommt es Ende April 1525 innerhalb der Gemeinde zu Streitigkeiten zwischen Gegnern und Befürwortern des Vertrags. Als Wortführer der Fraktion, die für eine Fortsetzung der Erhebung plädiert und sich den am Aufstand festhaltenden Hegaubauern anschließen will, tritt Hans Mayer, genannt Bueblin, in Erscheinung.⁶⁶ Bei einer Beratung von etwa 30 Bauern im Dorf fordert Mayer zum Widerstand gegen das herannahende Bundesheer unter Truchseß Georg von Waldburg auf, das auf seinem Zug von Weingarten in den Hegau am 27. April unweit von Pfullendorf lagerte. Der erhaltenen Urfehde von Hans Mayer zufolge wirbt er dafür, im Widerspruch zu dem vom Seehaufen abgeschlossenen Weingartener Vertrag im Dorf Sturm zu schlagen und den aufständischen Hegaubauern unter Benkler zu Hilfe zu eilen.⁶⁷ Als der offenkundig am Weingartener Vertrag festhaltende Dorfvogt die aufrührerischen Reden Mayers zu unterbinden versucht, kommt es zu einer Auseinandersetzung zwischen beiden. Nur durch das Eingreifen der übrigen Bauern können Handgreiflichkeiten verhindert werden.

Die Lage im nordwestlichen Seebereich bleibt explosiv, die Aufständischen im Hegau versuchen, die Seebauern zu einem neuen Bündnis zu gewinnen. Ende April werden Heiligenberg verwüstet, Sipplingen und Sernatingen geplündert.⁶⁸ Truchseß Georg von Waldburg kann die Erhebung im Hegau nicht unterdrücken, da er Anfang Mai auf Drängen des

(Bearb.), Fürstlich Thurn und Taxissches Archiv Obermarchtal. Grafschaft Friedberg-Scheer. Urkundenregesten 1304–1802, Stuttgart 1993, 228, Nr. 434).

⁶⁵ Schreiben von Truchseß Georg von Waldburg an die Schussenrieder Bauern v. 17.7.1525 (angeführt nach Bleicher 1976 [wie Anm. 4], 206 – ohne Quellenangabe).

⁶⁶ Mario R. Zeck, Herdwanger und Schönacher Bauern im Bauernkrieg 1524/25, in: Gemeinde Herdwangen-Schönach (Hg.), Herdwangen-Schönach. Heimatbuch zur Geschichte der Gemeinde und des nördlichen Linzgau, Sigmaringen 1994, 88–103, hier 94 f.; zusammenfassend zum Bauernkrieg im nördlichen Bodenseeraum Kuhn 1984 (wie Anm. 13) sowie der Beitrag desselben zum Seehaufen in diesem Band.

⁶⁷ Urfehde von Hans Mayer, genannt Bueblin, von Herdwangen v. 26.1.1526 (Stadtarchiv Überlingen, Rep. Abt. XVIII, Kasten I, Lade 38, Nr. 390, zit. nach Zeck 1994 [wie Anm. 66], 94).

⁶⁸ Zeck 1994 (wie Anm. 66), 93.

Bundesrats und gegen seinen Willen allzu früh nach Württemberg zur Bekämpfung des dortigen Aufstands abziehen muß.⁶⁹ Unter Führung der die bäuerliche Erhebung mit besonderer Militanz bekämpfenden Reichsstadt Überlingen stellen daraufhin Ende Mai 1525 die Herrschaften des Bodenseeraums, darunter auch Graf Felix von Werdenberg für die Grafschaft Heiligenberg, ein Kontingentheer von zusammen 5000 Mann zum Feldzug gegen die Hegaubauern zusammen, denen sich offenbar kleinere Teile der Seebauern angegeschlossen hatten. Auch die Reichsstadt Pfullendorf beteiligt sich an der Militärexpedition, entschuldigt sich aber bei Überlingen für die schlechte Ausrüstung der entsandten 100 Mann.⁷⁰ Unter der vom Überlinger Bürgermeister Jacob Kessenring angeführten Streitmacht befinden sich auch rekrutierte bäuerliche Untertanen aus dem Landgebiet Überlingens, so aus Herdwangen, Schönach und Schwende. In Herdwangen ist der nach Sernatingen gerichtete herrschaftliche Feldzug offenbar Anlaß für einen erneuten innerdörflichen Konflikt, bei dem sich abermals Hans Mayer als Wortführer der bäuerlichen Erhebung exponiert und wiederum verlangt, Sturm zu läuten und die Herren tot zu schlagen.⁷¹

Als die Streitmacht Ende Mai gleichwohl nach Sernatingen aufbricht, bedeutet dies für nicht wenige der rekrutierten bäuerlichen Untertanen aus dem Linzgau die fürchterliche Aussicht, gegen ihre Standeskollegen und teilweise ihre Nachbarn und Bekannten aus den eigenen Dörfern, deren politische Vorstellungen sie sicherlich vielfach teilten, kämpfen zu müssen. Zur Versicherung der Loyalität dieser Männer ließ man vor dem Auszug einen Eid schwören mit einer besonderen Warnung vor *meitterey, aufloff, uffrur oder lermen*. Noch während der Verhandlungen mit den um Sernatingen liegenden Aufständischen, die schließlich in die »Sernatinger Abrede«, einen friedlichen Ausgleich auf der Linie des Weingartener Vertrags, einmünden, bricht am 26. Mai 1525 unter dem Überlinger Kriegsvolk eine Meuterei aus.⁷² Wie die Weissenhorner Historie vermeldet, verweigern sich etliche der rekrutierten Untertanen mit der Aussage, *yre weren wurden die bauren nit schneyden*, einem Kampfeinsatz gegen die Aufständischen.⁷³ Hans Schmid aus Herdwangen bekennt späterhin in einem Urfehdebrief, seine Auflehnung öffentlich damit begründet zu haben, *ich habe brueder und freundt, die pauerleuth seyen, wider dieselben welle ich nit sein.*⁷⁴ Als den Untertanen zur Versicherung des Gehorsams erneut der Fahneneid abgenommen werden soll, verweigern nunmehr an die 600 die Eideistung und bekräftigen ihre Weigerung, gegen die Bauern vorzugehen.

Die Führung der herrschaftlichen Streitmacht lässt die Meuterer daraufhin kurzerhand von loyalen Truppen einkesseln und Geschütze auf sie richten. Die Meuterei bricht nun-

⁶⁹ Schreiben von Truchseß Jörg an den Schwäbischen Bund v. 2.5.1525 (*Artzt* [wie Anm. 7], Nr. 330): [...] dann wa eur hitzig schryben nit gewesen und ich allain zwen tag lenger im Hegau bleiben mögen, han ich kain zweifel die purn vom Swartzwald und uß dem Hegau hetten sich lassen vertragen oder weren in ander wege abgestellt.

⁷⁰ Zeck 1994 (wie Anm. 66), 95.

⁷¹ Ebd., 94.

⁷² Ebd., 97 f.

⁷³ Nicolaus Thoman, Weissenhorner Historie, Weissenhorn 1533 (abgedruckt bei: Baumann 1876 [wie Anm. 27], 1–244, hier 118 f.); zu Verlauf und Ausgang der Sernatinger Meuterei ebd. sowie Zeck 1994 (wie Anm. 66), 98 ff.

⁷⁴ Urfehdebrief von Hans Schmid aus Herdwangen v. 3.6.1525 im Stadtarchiv Überlingen (zit. nach Zeck 1994 [wie Anm. 66], 100).

mehr rasch zusammen, rund 50 vermeintliche Rädelsführer (*bickelmaister*) werden gefangen genommen und sieben von ihnen noch am selben Tag und acht weitere tags darauf hingerichtet. Insgesamt berichtet die Weissenhorner Historie von 40 geköpften Anführern der Meuterei und hält es dabei für erwähnenswert, daß die Todeskandidaten von den streng handelnden Überlingen mit Pfeifern und Trommlern, aber ohne Beichte zur Richtstätte hinausgeführt worden seien. Ähnlich unversöhnlich habe Graf Felix von Werdenberg gehandelt, als er die ihm zurückgeschickten Meuterer aus seinem Kontingent von *stund an die bem [hat] lassen hencken*.⁷⁵ Unter den durch Überlingen Hingerichteten sind gleich drei Bauern aus dem kleinen Weiler Schwende bei Herdwangen, Jacob Forster, Jörg Hahn und Hans Kum, zahlreiche weitere vermeintliche Rädelsführer der Meuterei, darunter Melchior Walty und Ulrich Mädler aus Schönnach, werden mit Geldstrafen belegt, verschiedene weitere Untertanen aus den überlingischen Dörfern, darunter offenbar auch Sympathisanten des Baueraufstands wie der Denkinger Korbmacher (*Krattenmacher*) Jacob Stächelin, des Landes verwiesen.⁷⁶ Zahlreiche weitere Meuterer, darunter auch der bereits erwähnte Hans Schmid aus Herdwangen, werden ihres *ehr- und eidvergessenen Frevels* zunächst zum Tode verurteilt, in der Folge aber begnadigt. In gleicher Weise entgeht auch Hans Mayer, der Wortführer der Aufstandspartei in Herdwangen, auf Fürbitte der Äkte von Salem und Petershausen sowie seiner Gemeinde einer drakonischen Bestrafung durch Überlingen. Er muß jedoch seine Waffen abgeben und darf künftig ohne Erlaubnis der Überlinger Obrigkeit die Herdwanger Gemarkung nicht verlassen.⁷⁷

Höchst interessant erscheint die Bewertung des Sernatinger Blutgerichts durch die Zimmernsche Chronik:⁷⁸ Der Chronist lobt seinen Onkel Gottfried Werner von Zimmern dafür, daß er keine ungnädige Strafe gegen die aufständischen Untertanen in der Herrschaft Meßkirch verhängt habe, *so doch etwann andere obrigkeit in solchem fahl gewlichen gewütet. Was glück aber hernach darbei gewesen, das hat sich an vil orten beschaint.* Als besonderes Negativbeispiel wird die Reichsstadt Überlingen angeführt, die in Sernatingen an die 20 Untertanen, angeblich weil sie von den aufständischen Bauern zum Mitziehen gezwungen worden waren und überdies der neuen Religion halber verdächtigt wurden, ohne alle Barmherzigkeit und ohne ausreichende Untersuchung enthaupten ließ. *Die von Überlingen haben diser that halben bei iren underthonnen und meniglichem ein großen unwillen und nit vil lob erlangt*, lautet die eindeutige Bilanz des zimmernschen Chronisten.

Nichts mit dem Bauernkrieg im nördlichen Linzgau hat dagegen das imposante Wandgemälde zum »Mühlhäuser Vertrag« zu tun, das die Gemeinde Herdwangen 1965 vom Mannheimer Maler Carolus Focke auf der Vorderseite ihres Rathauses anfertigen ließ. Der abgebildete Vertragsschluß zwischen aufständischen Bauern und Truchseß Georg von Waldburg ereignete sich während des Bauernkriegs nicht im nahegelegenen Weiler Mühlhausen bei Herdwangen, sondern ist nach Mühlhausen am Mägdeberg im Hegau benannt. Dort nämlich ging der »Bauernjörg« im Februar 1525 als österreichischer Oberbefehlshaber gegen aufständische Hegau-Bauern vor und zwang sie durch Plünderungen und die Weg-

⁷⁵ Weissenhorner Historie (wie Anm. 73), 118 f.

⁷⁶ Zeck 1994 (wie Anm. 66), 99 f.; Jacob Reutlinger, Überlinger Collectaneen (abgedruckt bei Baumann 1876 [wie Anm. 27], 507–516, hier 514).

⁷⁷ Zeck 1994 (wie Anm. 66), 94.

⁷⁸ Zum Folgenden Zimmernsche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 274 f.



60. Rathaus Herdwangen mit Darstellung des Mühlhäuser Vertragsschlusses von 1525, gemalt von Carolus Focke, Mannheim, 1965.

nahme von Vieh in Mühlhausen zum Einlenken und Vertragsschluß. Das schöne Gemälde auf der Rathausfront beruht insofern auf einer historischen Verwechslung.⁷⁹

6. Eine Bauernkriegs-Wallfahrt im Hart bei Gammertingen?

Auf einer ähnlich unsicheren historischen Faktengrundlage bewegt sich die Rekonstruktion des Bauernkriegsgeschehens im mittleren Laucherttal und den angrenzenden Alb-Hochebenen. Als sicher kann lediglich die zeitweilige Zugehörigkeit des Gammertinger Raums zum Sammlungsplatz Unlingen innerhalb des Baltringer Haufens im März 1525 gelten, nachdem in der Memminger Landesordnung unter den fünf aufgeführten Unlinger Vertretern auf dem oberschwäbischen Bauernparlament auch der Bauernrat Stephan Gagkler aus Gammertingen auftaucht.⁸⁰ Im Weingartener Vertrag findet sich demgegenüber, wie geschildert, kein Vertreter mehr aus dem Gammertinger Raum – und gleichermaßen auch nicht des ursprünglich ebenfalls zugehörigen Zwiefalten – unter den Repräsentanten des Unlinger Platzes. Über die Gründe für diese offensichtliche Abtrennung der nördlichen Ausläufer vom Unlinger Platz im April kann in Ermangelung zuverlässiger Quellen nur spekuliert werden: Denkbar wäre eine organisatorische Verselbständigung der Gammertinger und Zwiefalter Bauern oder aber eine militärische Katastrophe, die den Aufstand im mittleren Laucherttal ähnlich wie in anderen Baltringer Gebieten vor dem Abschluß des Weingartener Vertrags definitiv unterdrückte. Als die vom Schwäbischen Bund von Ulm in das Heerlager von Truchseß Georg von Waldburg entsandten Kriegsräte am 30. April 1525 nach Hettingen kommen, wissen sie in ihrem Schreiben von bäuerlichen Aufständen und Kriegszügen im Raum Balingen sowie auf der Alb bei Kirchheim und Urach zu berichten, verlieren über Unruhen im mittleren Laucherttal aber nicht ein Wort.⁸¹

Bekannt ist, daß Truchseß Georg von Waldburg vor Eröffnung des Feldzugs in Oberschwaben Ende März und Anfang April 1525 militärisch gegen aufständische Bauern an der Donau zwischen Ulm und Riedlingen und auf der Schwäbischen Alb vorgeht.⁸² Ob es in diesem Zusammenhang aber am 2. April 1525 zu der in der heimatkundlichen Literatur⁸³ mitunter bunt und phantasiereich ausgemalten blutigen Schlacht von Tigerfeld zwischen Bundesstruppen und aufständischen Bauern tatsächlich gekommen ist, erscheint nach neueren Forschungen eher fraglich.⁸⁴ Eindeutige Quellenbelege für dieses Treffen fehlen bisher, und auch die angeblichen späteren Waffenfunde auf dem vermeintlichen Kampfplatz gehen offenbar auf mündliche Überlieferungen zurück und konnten bisher archäologisch nicht bestätigt werden. Der 1698 entstandenen Chronik des Klosters Zwiefalten von Sulger ist mit einiger Sicherheit lediglich zu entnehmen, daß ein anscheinend recht zahlreicher Bau-

⁷⁹ Zeck 1994 (wie Anm. 66), 95 f.; zur Auftragsvergabe an Carolus Focke Gemeinearchiv Herdwangen, Rechnungsbeilagen 1965.

⁸⁰ Cornelius 1862 (wie Anm. 15), 192.

⁸¹ Schreiben der vom Bund zum Heer abgeordneten Kriegsräte an den Schwäbischen Bund v. 3.5.1525 (Arzt [wie Anm. 7], Nr. 332).

⁸² Vochezer 1900 (wie Anm. 53), 536 ff.

⁸³ Als Beispiel Hans Hanner-Mannheim, Die Bauernschlacht bei Tigerfeld, in: Hohenzollerischer Kalender 1937, 65–76.

⁸⁴ Landesarchivdirektion Baden-Württemberg in Verbindung mit dem Landkreis Reutlingen, Der Landkreis Reutlingen. Sigmaringen 1997, Bd. 1, 126, Bd. 2, 198.

ernhaufen, nachdem er sich 1525 im Teutschbuch versammelt und in Zwiefalten die Mönche vertrieben und das Kloster geplündert hatte, durch die Reiterei des Schwäbischen Bundes aufgerieben wurde. Ein dabei vermutlich versprengter Bauertrupp hielt sich außerhalb von Tigerfeld auf, nach Sulger nahe der Stelle, wo später die Marienkapelle auf dem Sattlerhügel zwischen Tigerfeld und Kettenacker stand. Dort wurde er mit Gewalt vertrieben und viele Bauern niedergemacht.⁸⁵ Herbert Burkhardt vermutet nunmehr, daß sich am Schauplatz dieses Kampfes im sog. Hart in der Folge eine Wallfahrt zu einem Bildstock mit einem Gnadenbild der schmerzhaften Muttergottes entwickelt hat. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts baute das Kloster Zwiefalten eine Kapelle und ein Haus, in dem zunächst »Waldbrüder« aus dem Kloster, später ein Mesner wohnten. Die Anziehungskraft der Wallfahrtsstätte mit dem danebenliegenden Sattlerbrunnen wurde durch angebliche Wunderheilungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts erhöht. Nach der Säkularisation des Klosters Zwiefalten durch Württemberg wurde die Kapelle im 19. Jahrhundert abgebrochen, das Hart aufgeforscht, und die Wallfahrtsstätte geriet für nahezu 200 Jahre in Vergessenheit. Erst vor einigen Jahren entstand beim Sattlerfelsen im Hart eine neue Kapelle nebst Gedenktafel, Tischen und Bänken.⁸⁶

7. Die Reichweite des Weingartener Vertrags

Ganz offenkundig erfaßt die Reichweite des Weingartener Vertrags über die in der Vereinbarung genannten Abteilungshaufen hinaus noch weitere Gebiete des zerschlagenen Baltringer Haufens und ganz konkret im nordwestlichen Oberschwaben augenscheinlich die Grafschaft Friedberg-Scheer, zumindest Teile des werdenbergischen Herrschaftsbereichs an der oberen Donau und möglicherweise sogar den Meßkircher Raum. Im erwähnten Drohschreiben an die Gemeinden von Unlingen und Hohentengen vom Juli 1525 wirft Truchseß Georg von Waldburg diesen – und damit auch den Bauern des im Vertrag nicht eigens genannten Hohentenger Abteilungshaufens – die Mißachtung des Weingartener Vertrags vor und befiehlt die erneute Eidleistung auf die Vereinbarung.⁸⁷ In gleicher Weise drängt der Schwäbische Bund auch im werdenbergischen Machtbereich an der oberen Donau auf die Einhaltung des Weingartener Vertrags – hier allerdings nicht gegenüber den bäuerlichen Untertanen, sondern gegen deren allzu militant agierenden Herrn, Graf Felix von Werdenberg. Als die in Riedlingen weilenden Kriegsräte des Bundes von den rücksichtslosen Strafmaßnahmen des Grafen gegen seine Bauern erfahren, mahnen sie ihn in einem Mandat vom 30. April, seine Untertanen zu Langenenslingen, Billafingen und Inneringen, die in den Vertrag mit Namen einbezogen seien, nicht weiter zu belästigen. Seine Einrede, er gehöre nicht dem Schwäbischen Bund an und wisse deshalb auch von dessen Verträgen nichts, weisen die Räte entschieden zurück: Zu Beginn der Unruhen habe Graf Christoph von Werdenberg in Ulm persönlich die Hilfe des Bundes für sich und seinen Bruder Felix angerufen. Aus diesem Grund habe der Bund auch die werdenbergischen Bauern – in den Vertrag – miteinbezogen, da der Graf auf sich allein gestellt doch nicht mit ihnen fertig-

⁸⁵ Ebd., Bd. 2, 198.

⁸⁶ Herbert Burkhardt, Die neue Sattlerkapelle, in: Hohenzollerische Heimat 44. J. (1994), 1.

⁸⁷ Schreiben von Truchseß Georg von Waldburg an die Bauern und Gemeinden von Hohentengen und Unlingen v. 23.7.1525 (wie Anm. 64).

geworden wäre. Auch handele es sich um die Wiederherstellung der Ruhe im ganzen Reich, sonst würde sich der Schwäbische Bund um die Bauern des Grafen nicht kümmern. Er möge deshalb in dieser Zeit seine Untertanen nicht weiter strafen, sondern vielmehr in Ruhe und beim Vertrag, d. h. bei der dort zugesicherten Straffreiheit, lassen.⁸⁸ In einem Beschwerdeschreiben an den Schwäbischen Bund gegen Felix von Werdenberg und dessen Strafaktionen beruft sich im Juni 1525 die Gemeinde Hundersingen ausdrücklich auf ihre frühere Zugehörigkeit zum Seehaufen und verlangt, bei den Bestimmungen des angenommenen Vertrags gegen ihren eigenen Schirmherrn beschützt zu werden.⁸⁹ Während mithin die Grafschaft Veringen, die Herrschaft Jungnau sowie die Klosterherrschaft Heiligkreuztal dem Einzugsbereich des Weingartener Vertrags zuzurechnen sind, fehlen entsprechende Belege bislang für die gleichermaßen den Werdenbergern unterstehende Grafschaft Sigmaringen.

Vieles spricht auch für die Einbeziehung des zimmernschen Herrschaftsbereiches um Meßkirch in den Weingartener Vertrag: Der Zimmernschen Chronik zufolge kamen die Meßkircher Bauern zusammen mit den waldburgischen und werdenbergischen Untertanen in den *weingartischen bericht*, der u. a. die Bestimmung enthalten habe, daß die Aufständischen wieder nach Hause gehen und ihren Herren und Obrigkeitkeiten von neuem schwören und sich mit ihnen vertragen sollten.⁹⁰ Andererseits weiß die Chronik zu berichten, daß Gottfried Werner von Zimmern seine bäuerlichen Untertanen mäßig (*leidenlich*) *brantschatzet* habe – und damit gegen die Bestimmungen von Weingarten doch für ihre Aufstandsbeeteiligung bestraft hat. Allerdings hat der Chronist nichts über die Höhe dieser Brandschatzung erfahren können. Die einzigen konkret faßbaren Strafen betreffen, wie geschildert, einen Heudorfer Bauern, der die geforderte Huldigung zunächst verweigert, den Kreenheinstetter Pfarrer, der den Aufständischen auf ihrem Zug nach Unlingen und sodann möglicherweise nach Essendorf oder Weingarten als Prädikant gedient hat, sowie, wie noch zu berichten sein wird, die Stadt Meßkirch und deren rebellische Bürgerschaft.

8. Die Pazifizierungspolitik des Schwäbischen Bundes

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses stand lange Zeit die repressive Komponente in der Pazifizierungspolitik des Schwäbischen Bundes.⁹¹ Neben der rigorosen Bestrafung der Anführer des Aufstands und der Eintreibung von Brandschatzungen in den an der Erhebung beteiligten Ortschaften bemühten sich jedoch der Bundesrat und dessen oberster Feldhauptmann Truchseß Georg von Waldburg persönlich von Anfang an auch um Gehör für berechtigte Klagen der Untertanen gegen ihre Herren sowie um die Eindämmung allzu rigider obrigkeitlicher Strafmaßnahmen gegen die unterworfenen Bauern. Auch außerhalb Oberschwabens findet sich in den Kapitulationsbedingungen des Bundes für die geschlagenen

⁸⁸ Mandat des Schwäbischen Bundes an Graf Felix von Werdenberg v. 30.4.1525 (*Artzt* [wie Anm. 7], Nr. 311).

⁸⁹ Schreiben der Gemeinde Hundersingen an der Donau an den Schwäbischen Bund vom 10., 11. oder 12. Juni 1525 (*Artzt* [wie Anm. 7], Nr. 450).

⁹⁰ Zimmernsche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 272.

⁹¹ Grundsätzlich zum Thema *Thomas S. Sea*, Schwäbischer Bund und Bauernkrieg. Bestrafung und Pazifikation, in: Hans Ulrich Wehler (Hg.), *Der deutsche Bauernkrieg 1524–1526*, Göttingen 1975 (= Geschichte und Gesellschaft Sonderheft 1), 129–167.

Bauern die allerdings vage Aussicht, Klagen über ungerechte Strafen durch die Obrigkeit vor den Bundesrat zu bringen.⁹² Im Gültigkeitsbereich des Weingartener Vertrags werden den Aufständischen nach dem hier nicht militärisch, sondern durch Vereinbarung herbeigeführten Ende der Erhebung vom Bund sogar Straffreiheit und Schiedsgerichte für ihre Klagen zugesichert, so daß große Teile Oberschwabens inmitten des blutig unterworfenen Aufstandsgebietes von Tirol bis Thüringen geradezu als »Insel des Friedens« erscheinen.⁹³

Daß der Schwäbische Bund seine versprochene schiedliche und rechtliche Vermittlertätigkeit zwischen Herren und Bauern in der Tat »sehr ernst« nahm,⁹⁴ läßt sich am Beispiel der werdenbergischen und angrenzender ritterschaftlicher Herrschaften an der oberen Donau zwischen Sigmaringen und Riedlingen trefflich illustrieren. Der Schwäbische Bund erfährt von den Drangsalierungen der werdenbergischen Bauern durch Graf Felix, als die von Ulm zum Bundesheer abgeordneten Kriegsräte in Riedlingen einen Zwischenaufenthalt einlegen. Mit einem Schreiben vom 29. April 1525 wird Felix von Werdenberg erstmals gerügt, gegen seine Untertanen, obwohl diese gehuldigt hätten und im Weingartener Vertrag inbegriffen seien, mit Totschlag und Brand vorzugehen. Weil daraus aber nur neuerlicher Abfall entstehen könne, erhebe der Bund *große Beschwerde* dagegen. Der Graf möge dergleichen vertragswidrige Handlungen unterlassen und den *armen Leuten* keine Ursache zu weiterer Empörung geben.⁹⁵ Bereits einen Tag darauf bedrängen die Kriegsräte den Grafen abermals, seine Untertanen zu Langenenslingen, Billafingen und Innenringen, die in den Vertrag des Jörg Truchseß einbezogen seien, nicht weiter zu belästigen. Die Vorhaltungen scheinen indessen nichts zu fruchten, denn Mitte Mai 1525 beklagen sich die werdenbergischen Untertanen aus Langenenslingen, Hitzkofen und Innenringen beim Schwäbischen Bund erneut über ihren Herrn. Obwohl sie den mit den Haufen am Bodensee und im Allgäu aufgerichteten Vertrag angenommen hätten, wolle Graf Felix von Werdenberg weder ihre Huldigung annehmen noch sie an Leib, Leben und Gütern sichern. Er habe sogar öffentlich ihnen gegenüber bekundet, der Weingartener Vertrag gehe ihn gar nichts an und er werde jeden seiner Untertanen nach dessen Verwirken und seinem, des Grafen, Gefallen strafen. Dem Verlangen der Bauern, ihnen zur Einhaltung des Vertrags zu verhelfen, kommt der Schwäbische Bund am 19. Mai mit einem neuerlichen Mahnschreiben an den Werdenberger nach, den Vertrag zu halten und niemanden im Widerspruch dazu zu beschweren.⁹⁶

Höchst aufschlußreich ist sodann ein weiteres Klageschreiben, das die bäuerlichen Untertanen mehrerer Herrschaften an der oberen Donau am 29. Mai 1525 an den Schwäbischen Bund richten. Die Bauern erinnern den Bund ganz direkt an das Versprechen von

⁹² Kapitulationsbedingungen des Bundesrats, Punkt 10 (ebd., 131).

⁹³ Kuhn 1984 (wie Anm. 13), 48.

⁹⁴ See 1975 (wie Anm. 91), 162.

⁹⁵ Schreiben des Schwäbischen Bundes an Graf Felix von Werdenberg v. 29.4.1525 (*Artzt* [wie Anm. 7], Nr. 307). Auf den Konflikt zwischen schwäbischem Bund und Felix von Werdenberg um die Behandlung der bäuerlichen Untertanen hatte bereits See 1975 hingewiesen (wie Anm. 91, 163). Zum Folgenden: Mandat des Schwäbischen Bundes an Graf Felix von Werdenberg v. 30.4.1525 (*Artzt* [wie Anm. 7], Nr. 311).

⁹⁶ Klageschreiben der werdenbergischen Bauern an den Schwäbischen Bund v. (Mitte) Mai 1525 mit Hinweis über ein Schreiben des Bundes an Graf Felix von Werdenberg v. 19.5.1525 im Anhang (ebd., Nr. 400).

Truchseß Georg von Waldburg, des obersten Feldhauptmanns, von Seiten des Bundes mit aller Macht einzugreifen, wenn der (Weingartener) Vertrag an einem Platz der beiden Haufen im Allgäu und am Bodensee nicht eingehalten werde. Gegen den Vertrag werde nun aber an verschiedenen Orten und teilweise auch im *platz Unlengen* verstoßen. So zu Grüningen, wo Junker Balthasar von Hornstein seine Untertanen nicht nach dem Inhalt des Vertrags behandle, sondern vielmehr verkünde, *es werde inen ergon dermassen wie andern, die verbrent, geblindert und erhenkt syend worden*. Dieses Verhalten bringen die Untertanen klagend vor die gemeinen Stände des Bundes, *darmit sy nach lut des berichts [Weingartener Vertrag] beschitzt und beschirmpft werdent, wan sy dem vertrag fleissig und getrüllich zu geleben nach allem seinem inhalt wöllend*. Im Feuer der bäuerlichen Kritik steht sodann wiederum Graf Felix von Werdenberg, der auf das Mahnschreiben des Bundes keine Antwort geben wollte und dem Boten des Bundes statt dessen mitgeteilt habe, *er wölle inen [seinen Untertanen] ain antwurt geben, die pestilenz kam sy lichter an, so doch sölischer underthonen willen und mainung ist, dem bericht trülich zu leben*.

Eine weitere Klage richtet sich gegen Junker Jacob vom Stein in Uttenweiler, der seinen Untertanen die Einbeziehung in den Weingartener Vertrag bestritt und sie als Bestandteil des Baltringer Haufens betrachtete, wo doch, wie es im Klageschreiben weiter heißt, *kundlich menklichen wol zu wissend ist, daz sölischer fleck Uttenwyle verfast ist im platz Unlengen und mit im in den bericht ingelassen*. Die Untertanen, vermutlich von Heudorf am Bussen, werfen ihrem Herrn Hans von Stotzingen vor, im Widerspruch zum Vertrag ein Auslössegeld von 80 Gulden erhoben zu haben, als sie ihr von ihm entführtes Vieh und anderen Besitz zurückverlangten. Junker Jos von Hornstein schließlich wolle, wie sein ganzes Dorf Göppingen klagt, nur dann den Weingartener Vertrag einhalten, wenn ihm seine Untertanen – für einen ihm offenbar während des Aufstands entstandenen Schaden – 130 Gulden gäben. Als die Untertanen dies ablehnten, habe Junker Konrad von Stuben, der Schwager des Hornsteiners, für den Fall einer weiteren Verweigerung gedroht, *er wölle inen den leib darumb nemen*. Die dringende Bitte der klagenden Untertanen an den Schwäbischen Bund, gegenüber ihren Herren dafür zu sorgen, daß sie bei den Bestimmungen des Weingartener Vertrags belassen werden, wird mit einer kaum verhüllten Drohung bekräftigt: *Deshalb ist aller plätz baider hufen Algoü und Bodenseü will und mainung, darmit sölisches alles von stund an nach lut des bericht verwent und abgestölt werd oder wa sölischs nit geschäch, so wurd man von stund an widerumb mit baiden hufen ufsein als stark und mechtig als vor nie, dan sy allem dem, wie inhelt zugibt und vermag der bericht, trülich und gehorsamlich zu geleben und nachkommen, wa sölischs verwent und abgestölt wurde*.⁹⁷

Nur wenige Tage später ist es, wie bereits vermeldet, die Gemeinde Hundersingen, die sich über einen neuerlichen Übergriff von Graf Felix von Werdenberg, die Gefangennahme eines Bauern aus dem Dorf wegen seiner Aufstandsbeteiligung, beklagt und gleichfalls darum bittet, bei den Bestimmungen des Weingartener Vertrags beschützt zu werden. Ihren Teil der Vertragsverpflichtungen, so machen die Hundersinger deutlich, hätten sie erfüllt, indem die ehedem zum Seehaufen gehörige Gemeinde wiederum zu Frieden und Ruhe gebracht worden sei und ihrer Herrschaft, der Äbtissin von Heiligkreuztal, gehuldigt habe.⁹⁸

⁹⁷ Klageschreiben der Bauern an den Schwäbischen Bund v. 29.5.1525 gegen Graf Felix von Werdenberg, Balthasar von Hornstein, Jacob vom Stein, Hans von Stotzingen und Jos von Hornstein (ebd., Nr. 439).

⁹⁸ Schreiben der Gemeinde Hundersingen an der Donau an den Schwäbischen Bund v. (10./12.) 6. 1525 (ebd., Nr. 450).

Nachdem nahezu zeitgleich auch noch Truchseß Wilhelm von Waldburg, der Inhaber der zu den werdenbergischen Grafschaften Veringen und Sigmaringen benachbarten Grafschaft Friedberg-Scheer, seine Empörung über die trotz aller Warnungen des Bundes fortgeföhrten Strafmaßnahmen Werdenbergs gegen seine Untertanen und die daraus erwachsende Gefahr einer neuerlichen Empörung vorgetragen hat,⁹⁹ fordert der Bund Graf Felix schriftlich auf, seine Bauern nicht wider den Weingartener Vertrag zu beschweren und den gefangenen Hundesinger ohne Entgelt freizugeben.¹⁰⁰ Noch massiver als den hochadeligen Werdenberger rügt der Bund im August 1525 Balthasar von Hornstein zu Grüningen: Schon einmal habe man ihn auf Beschwerden seiner Untertanen hin über die Mißachtung des Weingartener Vertrags zum Gehorsam gemahnt. Er werde dazu nun abermals aufgefordert, dann wo das nit beschehe und du oder ander von deinen wegen in dem ain neue aufrur und emporung erwecken, wurden wir verursacht, uns desselben bei dir zu erholen.¹⁰¹

Ein Schreiben, das die zum Heer abgeordneten Kriegsräte Anfang Mai 1525 an den Bundesrat nach Ulm richten, enthüllt die internen Überlegungen, die man sich beim Schwäbischen Bund angesichts der drakonischen Unvernunft von Felix von Werdenberg und anderer herrschaftlicher »Hardliner« macht: Als die Räte nach Riedlingen kamen, seien bei ihnen etliche, Graf Felix von Werdenberg zugehörige Bauernschaften erschienen und hätten sich beklagt, *das sy über und wider den friden von irem herrn graf Felix an iren leyben, eren und gut angetast würden*. Obgleich die Untertanen bereit seien, sich in eine Strafe nach Erkenntnis seines Bruders Graf Christoph, des Herrn von Gundelfingen und Bürgermeisters von Riedlingen, zu fügen, habe Graf Felix das Anerbieten der Bauern nicht annehmen wollen. Auf die schriftlich bei Felix vorgebrachte Bitte der Kriegsräte, die Bauern *bey dem friden und bericht [Weingartener Vertrag], auch bey irem erbieten pleyben zu lassen*, erhielten sie eine *unlauter antwurt*, der sein Beharren auf seinem *furnemen* zu entnehmen war. Auch ihr erneutes Schreiben, in dem sie ihm die möglichen Folgen seines Handelns aufzeigten und verlangten, die Bauern beim *bericht* und ihrem *Erbieten* zu lassen, werde wohl nur wenig bei ihm ausrichten. *Dergleichen handlungen und unmeßig strafen werden*, so schreiben die Kriegsräte weiter, *durch irer vil gepraucht, daraus dann nichts gewiesers dann neuer abfall und viel beswerlicher dann hievor erwachsen werde*. Die Räte schlagen vor, im offenbar geplanten Mandat auch auf die Bereitschaft des Bundes hinzuweisen, *die armen vor unrechten gewalt und unpillichen beswerden zu verhuten und sonderlichen den angenomen vertrag gegen inen zu volziehen und zu halten, auch sovil muglich nit zu gedulden oder zu gestatten, das yemants, wer der were, dem angenomen vertrag zugegen handeln solt.*¹⁰²

Graf Felix von Werdenberg, der in der Zimmernschen Chronik *seines gehen zorns und grimmen gemüets halben* getadelt wird¹⁰³ und bekanntlich im Streitfall mit Graf Andreas von Sonnenberg zu Scheer auch vor Mord an einem Standesgenossen nicht zurückschreckte,¹⁰⁴

⁹⁹ Schreiben von Truchseß Wilhelm von Waldburg an den Schwäbischen Bund v. 12.6.1525 (ebd., Nr. 474).

¹⁰⁰ Schreiben des Schwäbischen Bundes an Graf Felix von Werdenberg v. 18.6.1525 (ebd., Nr. 504).

¹⁰¹ Schreiben des Schwäbischen Bundes an Balthasar von Hornstein zu Grüningen v. 5.8.1525 (ebd., Nr. 648).

¹⁰² Schreiben der zum Heer abgeordneten Kriegsräte an den Schwäbischen Bund v. 3.5.1525 (ebd., Nr. 332).

¹⁰³ Zimmernsche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 102.

¹⁰⁴ Die Zimmernsche Chronik (ebd., 85–95) gibt eine anschauliche, ereignisnahe Schilderung des im

erscheint als extremer, aber – wie das Beispiel der Reichsstadt Überlingen oder der angeführten Niederadeligen an der oberen Donau zeigt – keineswegs gänzlich atypischer Vertreter einer rücksichtslosen und undiplomatischen herrschaftlichen Straf- und Repressionspolitik gegenüber den aufständischen Bauern. Daß solche obrigkeitliche Militanz im Widerspruch zu den Bestimmungen des Weingartener Vertrags offenbar verbreitet war, offenbart ein im Juni 1525 von den Ausschüssen des gesamten Seehaufens in Lindau formuliertes Beschwerdeschreiben an den Schwäbischen Bund. Darin wird analog zu den Vorgängen an der oberen Donau Klage geführt über Strafaktionen einzelner Herren gegen ihre Bauern, obwohl diese nach dem Weingartener Vertrag nicht bestraft werden durften.¹⁰⁵ Mit Ermahnungen und auch Drohungen versucht der Schwäbische Bund diese gefährliche und vertragswidrige Militanz der Herren zu unterbinden und setzt sich nach dem bisherigen Kenntnisstand mit dieser Politik des Ausgleichs und des rechtlichen Konflikttaustauschs in Oberschwaben durch. In die Linie dieser Pazifizierungspolitik gehört auch das im Juli 1526 erlassene Mandat des Bundesrats an die Obrigkeit im Bodenseeraum, die Bestimmungen des Weingartener Vertrags einzuhalten und Bauernklagen vor dem Bundesrat zuzulassen.¹⁰⁶ Ein zukunftsweisendes Resultat dieser auf rechtlichen oder vertraglichen Ausgleich zwischen Herren und Untertanen ausgerichteten Politik des Bundes ist im Januar 1526 der durch Bundes-Vermittlung durchgesetzte Memminger Vertrag, der gegen den Willen des Fürstabs von Kempten eine Eindämmung der Leibherrschaft, eine Verbesserung des bäuerlichen Erbrechts und eine Fixierung der steuerlichen Belastung einschließlich von Kontroll- und Mitwirkungsrechten gewählter Landschaftsvertreter bringt.¹⁰⁷

Als Exponent dieser neuen Politik erscheint interessanterweise der »Bauernjörg«, dessen lange verbreitetes Bild vom Bauernschlächter der Ergänzung bedarf durch eine Würdigung von Truchseß Georg von Waldburg als Vertreter einer auf Ausgleich und Vertrag abzielenden herrschaftlichen Bauernpolitik. Die Anfänge dieses Handelns liegen bei Truchseß Georg nicht etwa in den Erfahrungen des Bauernkriegs, sondern sind in seinem Verhalten als Territorialherr bereits lange zuvor anzutreffen. Mit den Gerichten Wolfegg, Haidgau, Harnach und Ellwangen hatte der Waldburger bereits am 1. März 1515 einen Vertrag über die Begrenzung der Fronen und die Erstattung eines nach Vermögen gestaffelten Dienstgeldes geschlossen, zu dessen Einzug die ganze Landschaft Deputierte verordnen sollte. Martin Zürn betont zu Recht, daß der von Truchseß Georg von Waldburg geschlossene Weingartener Vertrag in der Kontinuität der Diplomatie liegt, mit der er bereits vor 1525 »seine« Bauern ruhig zu halten versuchte, indem er ihnen die Beachtung schiedsgerichtlicher und rechtlicher Entscheide zusicherte.¹⁰⁸ 1526 läßt sich Truchseß Georg von Waldburg bei der Neubesetzung der Gerichte in seinen Herrschaften von seinen Untertanen ihre Beschwerden vorlegen und kommt diesen im Bereich der Leibeigenschaft und der Frondienste mit durchaus beachtlichen Zugeständnissen entgegen.¹⁰⁹ Auch wenn eine gewisse Tradition des schiedlichen und rechtlichen Austrags von Untertanenkonflikten in

Hundersinger Mord vom 10. Mai 1511 gipfelnden Macht- und Prestigekonflikts zwischen den Sigmaringer Werdenbergern und den Scheerer Waldburgern.

¹⁰⁵ Kuhn 1984 (wie Anm. 13), 30.

¹⁰⁶ Sea 1975 (wie Anm. 91), 165.

¹⁰⁷ Bickle 1993 (wie Anm. 3), 261.

¹⁰⁸ Zürn 1998 (wie Anm. 4), 196, 199.

¹⁰⁹ Bickle 1993 (wie Anm. 3), 259f.

Oberschwaben und in Oberdeutschland insgesamt durchaus bereits vor 1525 bestand,¹¹⁰ ist es letztlich doch die Erfahrung des Bauernkriegs und der gescheiterten Revolution, die den Weg zur Reform durch vertragliche Regelungen öffnet und der in der Forschung vielzitierten »Verrechtlichung« von Auseinandersetzungen zwischen Untertanen und Herrschaft zum entscheidenden Durchbruch verhilft.¹¹¹

9. Reformation und Bauernkrieg

Nach zeitweise kontroverser Debatte über die entscheidenden Ursachen des Bauernkriegs von 1525 werden heute in der Forschung die sozialökonomischen Faktoren und die »Krise des Feudalismus« als letztlich kausal, die Reformation und die davon abgeleitete Legitimation des »Göttlichen Rechts« aber als entscheidend für den enormen Widerhall und die Breitenwirkung dieser »Revolution des gemeinen Mannes in Stadt und Land« als einer territoriumsübergreifenden Massenbewegung angesehen.¹¹² Die Berufung auf das »Evangelium« und das »Göttliche Recht« durch die aufständischen Bauern erscheint nun nicht mehr als »fleischliches« Mißverstehen der reformatorischen Anliegen, sondern die Revolution von 1525 wird als »eine Entfaltung der Reformation« im Anschluß an Zwingli und die »christlichen Humanisten« Oberdeutschlands gewertet.¹¹³

Aus dem zeitgenössischen Blickwinkel der Herrschaftsstände, wie er in der Inzigkofer Klosterchronik und in der Zimmerschen Chronik begegnet, wird demgegenüber die Bedeutung der sozialökonomischen Gründe als absolut sekundär, jene der Reformation aber als letztlich ursächlich und verantwortlich für die bäuerliche Empörung eingestuft. *Aus diser Nejen Lehr Ist es dazue kommen, so weiß die Inzigkofer Klosterchronik zu berichten, das der gemaine Mann kein obrikheit mehr hat wollen haben und dem Adl nit mehr Dienstbahr und underthänig sein, und haben Sich die Bauren zu samen gerottet und undereinander Verbunden Wüder Ihre Herrschafften, und seündt mit grosser Macht in das Feld zogen wider Ihre Herren, dennen sie grossen schaden gethan, Ihre schlösser Eingenommen und verbrendt, die Gottsheiser zerstöhrt. Diser Krieg hat angefangen in dem Jahr 1525 und hat länger als ein Jahr gewehret.*¹¹⁴

Höchst interessant – um nicht zu sagen amüsant – erscheint es nun, daß die in der Folge so reformationsfeindlichen Inzigkofer Klosterfrauen zunächst selbst alles andere als resistent gegenüber der neuen Lehre waren. Offenbar zu Beginn der 1520er Jahre wurde, wie die Chronik in aller Offenheit berichtet, in das Kloster ein Sermon Luthers über das Vaterunser ausgeliehen. Der Text wurde über Tisch, also wohl während der gemeinsamen Mahlzeiten, gelesen und gefiel allen gar wohl, so daß etliche Schwestern daraus sogar Passagen

¹¹⁰ Im Salemer Territorium beispielsweise wurde bereits 1473 zwischen Herrschaft und Untertanen ein Agrarverfassungsvertrag abgeschlossen, der bis ins 18. Jahrhundert in Kraft blieb (Kuhn 1984 [wie Anm. 13], 21).

¹¹¹ Kuhn 1984 (wie Anm. 13), 48; grundlegend: Winfried Schulze, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte im 16. und 17. Jahrhundert, in: Wehler 1975 (wie Anm. 91), 277–302.

¹¹² Vgl. den Forschungsüberblick bei Blickle 1993 (wie Anm. 3), 279–320; Kuhn 1984 (wie Anm. 13), 38 f.

¹¹³ Blickle 1993 (wie Anm. 3), 244.

¹¹⁴ Inzigkofer Klosterchronik (wie Anm. 6), Bd. 1, fol. 141rf.

abschrieben. Es bedurfte des drastischen Eingreifens des Beichtvaters, der mit dem Entzug der heiligen Kommunion drohte, damit die Klosterfrauen wieder auf den Pfad des rechten Glaubens zurückfanden, die abgeschriebenen Luther-Passagen der Pröpstin aushändigten und keine reformatorischen Schriften mehr lasen oder im Kloster besaßen. Von ihren Oberen erhielten sie gar den Befehl, sollte ein lutherischer Prediger in die Inzigkofer Kirche oder auf die Kanzel kommen, bis zum Ende der Predigt die Kirche zu verlassen. Diese Verordnungen hätten dem Kloster und seinen Schwestern zu großem Nutzen und Ehren vor Gott und der Welt gereicht, *da doch andere Clöster wegen diser Newen Lehr in grössten Spott und Schaden kommen ahn Seel, Leib, Ehr und Gueth.*¹¹⁵ In der Bewertung der Klosterfrauen reduziert sich nunmehr die Wirksamkeit der Reformation auf eine Skandalchronik: Priester nahmen öffentlich Weiber und blieben gleichwohl weiterhin Pfarrer, man las *Teitsch Mess und Empfing die H[eilige] Comunion ohne vorherige Beücht under 2 Gestalten*. Vielerorts wird das Ave Maria nicht mehr geläutet und die Verehrung der Gottesmutter und anderer Heiliger abgeschafft, in der Fastenzeit aß man Fleisch und hielt man die Freitage nicht mehr, *und glaubte ein Jeder, waß Ihm gefüehle, und dises Nennen sÿe die Evangelische Lehr.*¹¹⁶ Die Empörung des gemeinen Mannes erscheint den Klosterfrauen angesichts solcher Scandala als geradezu zwangsläufige weitere Folge und Frucht der reformatorischen Ketzerei.

Zwar differenzierter, aber letztlich mit der gleichen Schuldzuweisung argumentiert die Zimmernsche Chronik: Am Anfang des Aufruhrs in der Residenzstadt Meßkirch sieht der Chronist *haimlich[e] schuelen, winkelpredigen und allerlai meutereien. Die selbigen briieder wolten ain evangelisch leben zu Mösskirch anrichten und vermainten, alle unkeusche in der statt, so userhalb der ehe bescheh, abzustellen und wolten keine in der statt dulden, so mit solchen handlungen beschrait und verargwonet were. Und damit aber solchs abgestellt, hielten sie ain gemaindt darumb, wie sie domols auch, unversucht der obrigkeit, alle tag pflagen zu gemainden, und wardt von dem merertail gepöfel ainhelliglichen dahin geschlossen, das man solche beschraite personnen uß der stat weisen und alle unzuchten sollten abgeschnitten sein.* Als ein spaifogel (Spaßvogel) diese Bemühungen um Einführung der reformatorischen Sittenzucht in der Stadt mit dem Hinweis kommentiert, man werde zuletzt noch selbst kochen müssen, wenn man alle armen Sünder aus Meßkirch verjage, richtet sich der geballte Volkszorn des *pöffels* gegen ihn, und nur eine Art Schutzhafte durch den herrschaftlichen Vogt kann den Skeptiker schließlich vor den Heimsuchungen des *gemainen man[s]* und der *herren Omnes* retten.¹¹⁷

Auch die bäuerliche Erhebung führt die Zimmernsche Chronik zu einem guten Teil auf den verderblichen Einfluß der Reformation zurück. An Beschwerden gegen ihre Herrschaft konnten die Meßkircher Untertanen angeblich, wie bereits geschildert, lediglich die Übersetzung der Dörfer mit Taglöhnnern und Söldnern vorbringen, für den Zug der zimmernschen Bauern nach Unlingen und die Vereinigung mit den waldburgischen und werdenbergischen Aufständischen sei ihr Bestreben wesentlich gewesen, *ir vermainte christenliche freiheit zu handhaben.*¹¹⁸ Die Bestrafung des Kreenheinstetter Pfarrers Hanns Mauk für

¹¹⁵ Ebd., fol. 139rf.

¹¹⁶ Ebd., fol. 138v.

¹¹⁷ Zimmernsche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 268, 271.

¹¹⁸ Ebd., 272.

seine Prädikantendienste für die aufständischen Meßkircher Bauern kommentiert der Chronist mit dem sarkastischen Hinweis, daß der aus Meßkirch stammende Geistliche *so wol [...] den neuen glauben geprediget habe.*¹¹⁹ Die Belagerung und Beschießung des Würzburger Schlosses durch die aufständischen Bauern in Franken wird als Nachweis interpretiert, daß *sovil [...] das vermaint evangelium wider den lehenherren [vermacht].*¹²⁰ Daß diese Schuldzuweisung für den Bauernkrieg ganz offenkundig weit verbreitet war, läßt sich weiter auch am Beispiel von Truchseß Wilhelm von Waldburg erkennen, der alle bäuerliche Renitenz *von der verdammt lutherischen Secte* ausgehen sah.¹²¹ Es verwundert bei dieser Wahrnehmung kaum, daß die mit der bäuerlichen Bewegung sympathisierenden oder den Bauernhaufen als Prädikanten dienenden evangelischen Geistlichen der ganze Haß und harte Strafen der Obrigkeit trafen. Noch härter als Hanns Mauk aus Kreenheinstetten wird der Pfarrer von Kappel bei Saulgau bestraft, dem der Weissenhorner Historie zufolge am 9. Oktober 1525 der Kopf abgeschlagen wird. Auch sonst seien viele Priester wegen ihrer Beteiligung am Bauernkrieg gerichtet und verjagt worden.¹²²

10. Die Städte im Bauernkrieg

Der Deutungsansatz des Bauernkriegs als einer »Erhebung des gemeinen Mannes« in Stadt und Land geht von einem Brückenschlag zwischen den Bauern und den städtischen Gemeinden durch die gemeinsame reformatorische Zielsetzung und das Göttliche Recht, im Fall der Landstädte zusätzlich auch durch verwandte herrschaftliche Abhängigkeiten und ähnliche wirtschaftliche Interessenlagen aus.¹²³ Die bislang aus dem nordwestlichen Oberschwaben bekannte Beispiele können diese Sympathie und Unterstützung der städtischen Gemeinden für die bäuerliche Erhebung nur begrenzt bestätigen. Von der werdenbergischen Residenzstadt Sigmaringen, die in der Folge vom 17. bis zum 19. Jahrhundert eine bemerkenswerte Tradition der Widerständigkeit gegen die hohenzollerischen Stadtherren entwickelt,¹²⁴ ist bisher keine Beteiligung am Bauernkrieg überliefert. Die geschilderten Tatsachen, daß die Inzigkofer Klosterfrauen im Frühjahr 1525 ihre Wertsachen in das werdenbergische Schloß nach Sigmaringen flüchteten und daß der militante Graf Felix von Werdenberg von seiner Sigmaringer Residenz aus seine Strafaktionen gegen die Bauern seines Herrschaftsbereichs unternahm und hier auch den im Juni gefangen genommenen Aufständischen aus Hundersingen festsetzte, lassen eher auf eine geringe Revolutions-Affinität der dortigen Stadtbürger schließen.

Die Reichsstadt Pfullendorf beschickt während der bäuerlichen Erhebung die auf Vermittlung ausgerichteten diversen Beratungen des Städtetags¹²⁵ und nimmt Ende Mai 1525, wie berichtet, mit einem – allerdings schlecht ausgerüsteten – Kontingent am Feldzug der Herrschaften des Bodenseeraums gegen die aufständischen Bauern bei Sernating teil. Bei

¹¹⁹ Ebd., 273.

¹²⁰ Ebd., 325.

¹²¹ Zürn 1998 (wie Anm. 4), 195.

¹²² Weissenhorner Historie (wie Anm. 73), 119.

¹²³ Blickle 1993 (wie Anm. 3), 187, 195.

¹²⁴ Vgl. hierzu die Untersuchung von Zekorn 1996 (wie Anm. 1).

¹²⁵ Baumann 1877 (wie Anm. 40), 172, 176, 284, 297.

anderen herrschaftlichen Rüstungsmaßnahmen fällt Pfullendorf in erster Linie durch Untätigkeit und Säumigkeit bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen auf.¹²⁶ Bei den sog. österreichischen Donaustädten – also Riedlingen, Saulgau, Mengen, Waldsee und Munderkingen – ging die Forschung bislang von einer Nichtbeteiligung an der Erhebung und damit von einer markanten Ausnahme vom vorherrschenden Trend bei den landesherrlichen Städten aus.¹²⁷ Trotz der Empfänglichkeit der Donaustädte für die Reformation, engen wirtschaftlichen Verflechtungen zum umgebenden Land und einer gemeinsamen Frontstellung der fünf Städte und der bürgerlichen Untertanen der Grafschaft Friedberg-Scheer gegen die waldburgische Pfandherrschaft besteht angeblich keinerlei Sympathie für die bürgerliche Bewegung des Jahres 1525.¹²⁸ Verwiesen wird dabei auf die Stadt Waldsee, die während des Baueraufstandes truchsessische Familienmitglieder in Schutz nahm und dafür vom »Bauernjörg« mit der Rückgabe des »Bösen Briefes« von 1415 belohnt wurde,¹²⁹ sowie auf Riedlingen, dem von Truchseß Wilhelm von Waldburg am 28. März 1525 ausdrücklich dafür gedankt wurde, daß sich die dortigen Bürger *jetzt in diesen empörlichen Läufen als so standhafte Biderleute bewiesen*.¹³⁰ Die Stadt solle sich, so mahnt der Waldburger, in kein Bündnis einlassen, das zu ihrem Abfalle dienen möge. Immerhin sind aus der heimatkundlichen Literatur doch vereinzelte Riedlinger Stadtbürger bekannt, die zu den Bauern übergegangen sein sollen.¹³¹

Im Fall von Saulgau dagegen muß der bisherige Befund in der heimatkundlichen Literatur, wonach »der große Bauernkrieg vom Jahr 1525 [...] unser Städtlein nicht in Mitleidenschaft« zog,¹³² wohl relativiert werden. Bereits bekannt war, daß sich unter den Abgesandten des Baltringer Haufens bei den Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bund in Ulm angeblich auch der Saulgauer Bürgermeister Veit Murer befand.¹³³ Der Saulgauer Platz innerhalb des Baltringer Haufens wird offenbar von Stadt und Land zugleich gebildet, steht doch, wie die Memminger Landesordnung vom März 1525 belegt, an seiner Spitze neben Bauernräten aus den umliegenden Dörfern Kanzach, Bierstetten, Seekirch und Hoßkirch als Hauptmann Meister Martin von Saulgau.¹³⁴ Auch an den Kämpfen des Bauernkriegs wirken in den Reihen der Baltringer Bauern offenkundig Saulgauer Stadtbewohner mit: Unter den sodann in Ulm inhaftierten Gefangenen der Schlacht von Essendorf-Winterstetten vom 13. April 1525 sind, wie bereits vermeldet, neben zahlreichen Bauern aus

¹²⁶ Ebd., 316, 318.

¹²⁷ Zürn 1998 (wie Anm. 4), 200 f., 203.

¹²⁸ Trotz der gemeinsamen Gegnerschaft zu Waldburg und dem gleichfalls verbindenden Anliegen, aus der truchsessischen Pfandherrschaft unter das unmittelbare österreichische Regiment zurückzukehren, tragen die untereinander verbundenen Donaustädte und die bürgerlichen Untertanen der waldburgischen Donau-Herrschaften ihre massiven Konflikte mit Waldburg im 16. und 17. Jahrhundert durchgehend getrennt aus (vgl. hierzu die grundlegende Untersuchung von Zürn 1998, wie Anm. 4). Als Gründe sieht Zürn, 201, unterschiedliche Interessen von Stadt und Land: Die bürgerlichen Klagen über Leibeigenschaft und Allmenden sind für die Städte kein Thema und die kommunale Selbstverwaltung dort wiederum relativ weit gediehen.

¹²⁹ Ebd., 200 f.

¹³⁰ Schreiben von Truchseß Wilhelm von Waldburg an die Stadt Riedlingen v. 28.3.1525 (zit. nach Bleicher 1976 [wie Anm. 4], 117).

¹³¹ Bleicher 1976 (wie Anm. 4), 117. Erwähnt werden Franz Gunz und Hans Dietherlin.

¹³² Franz Josef Klaus, Heimatbuch der Stadt Saulgau, Saulgau 2¹⁹⁹⁶, 145.

¹³³ Ebd., allerdings ohne Nennung von Quellenbelegen.

¹³⁴ Cornelius 1862 (wie Anm. 15), 192.

den benachbarten waldburgischen Herrschaften auch sechs Männer aus Saulgau (*Sulgen*).¹³⁵ Dabei handelt es nicht um Aufständische aus den Ortschaften des bäuerlichen Umlands, die um der Vereinfachung willen der Stadt zugewiesen werden, denn nahezu alle Saulgauer Nachbardörfer bzw. die von dort stammenden Gefangenen werden in der Liste eigens und separat aufgeführt. Eine Aufstandsbeteiligung zumindest eines Teils der Saulgauer Stadtbürgerschaft darf damit als sicher gelten.

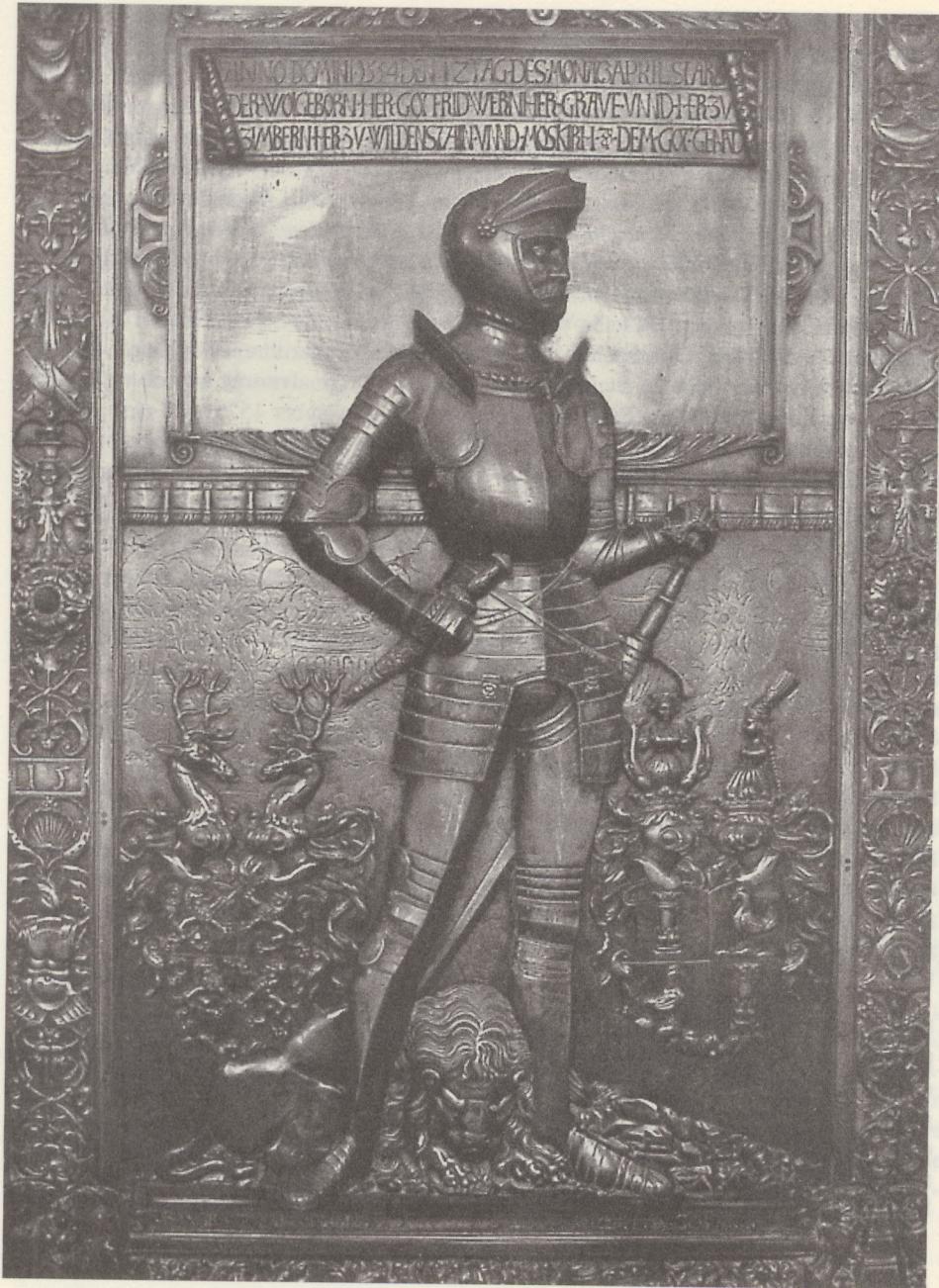
Als in der Forschung bereits bekanntes Paradebeispiel des Zusammenwirkens von Bürgern einer landsässigen Stadt mit den aufständischen Bauern in der Revolution von 1525 darf im nordwestlichen Oberschwaben Meßkirch gelten.¹³⁶ Wie geschildert, entstand in der zimmernschen Residenzstadt in den 1520er Jahren offenbar eine reformatorische Bewegung, deren Zielsetzung sich auch auf die Umgestaltung des städtischen Alltags und bürgerlichen Sittenlebens unter evangelischen Vorzeichen erstreckte. Wenn man der Zimmernschen Chronik Glauben schenkt, war der religiöse Aufbruch eng verbunden mit einer Verstärkung der kommunalen Autonomie der städtischen Bürgergemeinde gegenüber der Obrigkeit des Stadtherrn. Wie die Chronik vermeldet, pflegten die Bürger *domols auch, unersucht der obrigkeit, alle tag [...] zu gemainden*, d. h. es fanden Gemeindeversammlungen ohne die Erlaubnis und Kontrolle des Stadtherrn und seiner Beamten statt. Gegen die dabei getroffenen Beschlüsse des *pöppel, gemainen man[s]* oder der *herren Omnes* nach dem Mehrheitsprinzip etwa über die Einführung einer evangelischen Sittenzucht in der Stadt hegt der zimmernsche Chronist aus seiner aristokratischen Warte ein abgrundtiefer Mißtrauen. Als die Bauern aus der Nachbarschaft vor die Stadt rücken, wird dort gleichfalls in einer Gemeindeversammlung durch Mehrheitsbeschuß entschieden, die Stadttore zu öffnen und die Aufständischen einzulassen. Für den Stadtherrn Gottfried Werner von Zimmern stellt sich all dies zusammen als Abfall und *meuterei* der Stadtbürgerschaft von seiner legitimen Obrigkeit dar, und er flieht, wie berichtet, heimlich auf die nahegelegene, sichere Burg Wildenstein.¹³⁷

Das Scheitern der bäuerlichen Bewegung im Sommer 1525 bedeutet gleichzeitig auch das Ende der auf eine umfassende Gemeinde-Autonomie ausgerichteten politischen sowie der reformatorischen Bewegung in Meßkirch. *Nachdem nun die empörung und ufruren allenthalben in Oberlanden gestillt, auch die ungehorsamen ainweders geschlagen oder sonst gestrafft und sich zu iren haimwesen widerumb gethon, wurden, so berichtet die Zimmernsche Chronik, die von Mösskirch kleinlauts, sonderlichen aber die, so sich vormals am meisten empört und die schreier waren gewesen, auch die, so die winkelkirchen und haimliche predigen hetten gehalten, wardent sich nit wenig besorgen.* Als sie von keiner Seite mehr Rettung erfahren konnten und damit rechnen mußten, daß Gottfried Werner von

¹³⁵ »Artikel mit den Gefangen auf der Schül zehandeln« v. Ende Mai 1525 (wie Anm. 21). In der, wie berichtet, weniger umfangreichen Wolfgenger Gefangenensliste (Baumann 1877 [wie Anm. 40], 234f.) werden demgegenüber die Saulgauer nicht erwähnt.

¹³⁶ Bickle 1993 (wie Anm. 3), 183. Neben Meßkirch haben die Herren von Zimmern während des Bauernkrieges außerdem auch noch in Oberndorf Konflikte mit der Bürgerschaft einer landsässigen Stadt zu bestehen. Der Zimmernschen Chronik zufolge (wie Anm. 5, Bd. 2, 322 ff.) kommt es dort zu einer Verschwörung eines Teils der Bürgerschaft gegen den Stadtherrn Wilhelm Werner von Zimmern und zum Versuch eines Zusammensetzens mit den vor der Sulzer Burg Albeck liegenden aufständischen Bauern unter Thoman Mayr.

¹³⁷ Zimmernsche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 268, 271.



61. Graf Gottfried Werner von Zimmern. Bronze-Epitaph des Nürnberger Gießers Pankraz Labenwolf, 1551, Stadtpfarrkirche St. Martin Meßkirch.

Zimmern ihre *unnötige empörung* ahnden werde, baten sie dessen Brüder Johann Werner und Wilhelm Werner um Vermittlung und versprachen Untertänigkeit und Gehorsam gegen ihren Herrn und seine Nachkommen. Mit Unterstützung des Rottweiler Hofgerichts-Fiskals Johann Ul als Sekretär vermittelten die beiden Brüder in langen Unterhandlungen zwischen der Stadt Meßkirch und dem noch immer auf der Burg Wildenstein sitzenden Gottfried Werner schließlich eine Übereinkunft, die einer Unterwerfung der rebellischen Residenzstadt gleichkommt: Alle *missverstandt* wurde, so berichtet die Chronik weiter, in Güte dergestalt verglichen, *das Herr Gotfridt Wernher alle ungnad gegen denen von Mösskirch der peurischen ufruer halben gnediglichen fallen lassen und hinfořo iren gnediger Herr sein sollte*. Im Gegenzug versprechen die Meßkircher, keine eigenmächtige Obrigkeit mehr zu beanspruchen, sondern dieselbe soll künftig in *allwege* Gottfried Werner und seinen Nachkommen zustehen. Gleichzeitig bewilligen die Meßkircher ihrem Stadtherrn die jährliche Erhebung einer höheren Steuer.¹³⁸ Im erhaltenen Originalvertrag zwischen Gottfried Werner von Zimmern und der Stadt Meßkirch vom 20. November 1525 wird eine jährliche und ewige Gült von 20 Gulden sowie eine jährliche Steuer von 80 Gulden genannt, die die Meßkircher den Zimmern künftig jeweils auf den St. Niklaustag zu entrichten haben. Gleichzeitig wird im Vertrag festgehalten, daß keiner der Meßkircher Bürger für seine *handlung*, sprich wegen seiner Beteiligung am Aufstand, gestraft wird.¹³⁹

Der Verfasser der Zimmernschen Chronik lobt seinen Onkel Gottfried Werner sehr für sein weises und wohlbedachtes Vorgehen, bei dem er einerseits auf ungädige Strafen gegen seine Untertanen verzichtete, andererseits aber alle Obrigkeit in seiner Residenzstadt an sich brachte. Zudem hätten sich die Stadtbürger *in en selbs hievor etliche freihainen angemast, die warden domals alle cassiert*. Als Beispiel dafür wird angeführt, daß vor einigen Jahren, als Johann Werner von Zimmern als damaliger Inhaber der Herrschaft Meßkirch in seinem »Unterer Hof« genannten Wohnsitz ein Fenster durch die angrenzende Stadtmauer brechen wollte, dies von den Meßkirchern verhindert worden sei. Überdies sei Johann Werner die begehrte Annahme eines von Graf Felix von Werdenberg empfohlenen Mannes als Salzrechner in Meßkirch vom städtischen Rat abgeschlagen worden, *dann sie haben domals alle empter in der statt (ohne ain statamman) ires gefallens zu verleihen, auch ain aignen burgersthurn gehapt, daraufß der obrigkeit vil unruhe und abziehens erfolgt.*¹⁴⁰

Das Ende des Bauernkriegs und der Unterwerfungsvertrag vom 20. November 1525 bedeuten für die Stadt Meßkirch eine entscheidende Beschniedung ihrer kommunalen Autonomie und den Verlust wichtiger, seit dem 14. Jahrhundert gegenüber dem Stadtherrn errungener Freiheiten. Ausgehend vom Freiheitsbrief von 1379 hatte die städtische Bürgergemeinde einen relativ breiten Selbstverwaltungsspielraum erlangt, der dem – offenbar ohne direkte Mitwirkung des Stadtherrn bestimmten – städtischen Rat neben dem herrschaftlichen Ammann ein beträchtliches politisches Gewicht einräumte und konkret die Besetzung aller städtischen Ämter mit Ausnahme des Ammann-Amtes zuwies.¹⁴¹ Eine

¹³⁸ Ebd., 273 f.

¹³⁹ Vertrag v. 20.11.1525 zwischen Gottfried Werner von Zimmern und der Stadt Meßkirch (Baumann 1877 [wie Anm. 40], 360).

¹⁴⁰ Zimmernsche Chronik (wie Anm. 5), Bd. 2, 274.

¹⁴¹ Tumbült 1933 (wie Anm. 3), 62, 64.

weitere Ausweitung hatte die städtische Autonomie von Meßkirch offenbar in der zimmerschen Herrschaftskrise des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert erfahren, als Johann Werner von Zimmern als einer der »bösen Räte« Erzherzog Sigismunds vom Kaiser geächtet und seiner Herrschaft entsetzt worden war und Stadt und Herrschaft Meßkirch gleich mehrfach den Inhaber wechselten.¹⁴² Im Gefolge des Vertrags vom November 1525 wurden die städtische Autonomie und die Rechte von Rat und Gemeinde zu Gunsten des Stadtherrn drastisch beschnitten, dem fortan die Einsetzung nicht nur des Stadtammanns, sondern auch des Bürgermeisters, von Rat und Gericht, des Stadtschreibers, des Stadtknechts, des Umelters und des Salzrechners zustand. Der große Rat durfte fortan nur mit Vorwissen und Bewilligung des Stadtherrn vom Stadtammann berufen werden.¹⁴³ Für Meßkirch endet der Bauernkrieg damit mit dem Verlust der kommunalen Autonomie in einer weitgehenden politischen Entmündigung durch den fortan in seiner Residenzstadt dominierenden Stadtherrn.

11. Die Folgen des Bauernkriegs

Das lange in der Forschung gezeichnete Bild von der bärgerlichen Totalniederlage mit angeblich 100.000 von den rachsüchtigen Obrigkeitengesetzten getöteten Aufständischen sowie einer dauerhaften politischen Entrechtung und Entmündigung der deutschen Bauern ist mittlerweile einer differenzierten Neubewertung der kurz- wie auch langfristigen Folgen des Bauernkriegs gewichen.¹⁴⁴ Nach dem bisherigen Kenntnisstand bestehen die unmittelbaren Auswirkungen der gescheiterten Revolution von 1525 im nordwestlichen Oberschwaben in zumindest einem geplünderten Kloster (Inzigkofen), zwei bei herrschaftlichen Strafaktionen wenigstens teilweise abgebrannten Dörfern (Vilsingen und Hitzkofen), vermutlich zahlreichen in den Schlachten bei Essendorf-Winterstetten und wohl auch im Hart bei Gammertingen getöteten Bauern aus dem ganzen Bereich des heutigen Landkreises Sigmaringen, zwei toten Untertanen beim Zusammentreffen der Inzigkofer Kloster-Plünderer mit werdenbergischen Soldaten in Engelwies, mehreren von Überlingen hingerichteten »Rädelshöfeln« der Sernatinger Meuterei aus dem Herdwanger Raum sowie einzelnen mit Geldstrafen, Landesverweisung, Waffenabgabe etc. belegten Teilnehmern an der Erhebung. Da vermutlich der größte Teil des heutigen Sigmaringer Kreisgebietes im Geltungsbereich des Weingartener Vertrags liegt, gilt auch hier die vom »Bauernjörg« zugesicherte Straffreiheit für die aufständischen Bauern bzw. setzt sich der Schwäbische Bund, wie gesehen, durchaus nachdrücklich für die Beachtung des Vertrags auch gegenüber allzu militant und rachsüchtig auftretenden Obrigkeitengesetzten wie etwa Graf Felix von Werdenberg ein. Eine rechtliche oder materielle Verschlechterung im Gefolge der Niederlage von 1525 lässt sich im Fall der besiegten Bauern und ihren Dorfgemeinden nicht erkennen. Eine dauerhafte Schmälerung ihrer kommunalen Autonomie muß dagegen die städtische Bürgergemeinde von Meßkirch für ihre Beteiligung sowohl an der revolutionären wie auch der reformatorischen Volksbewegung erdulden.

¹⁴² Ebd., 43f.

¹⁴³ Ebd., 64, 75. Der Urbarrenovation von 1747 zufolge hat die Herrschaft den Stadtammann, den Bürgermeister und den Stadtknecht zu ernennen.

¹⁴⁴ *Blickle* 1993 (wie Anm. 3), 245 ff., 286 ff.

Das Scheitern der Freiheitsbewegung von 1525 kann das bäuerliche und bürgerliche Selbstbewußtsein und die Bereitschaft zum Widerstand gegen herrschaftliche Eingriffe und Zumutungen ganz offenkundig indessen in keiner Weise schmälen. Die alsbald nach der Verpfändung der österreichischen Donaustädte an die Waldburger im ausgehenden 14. Jahrhundert einsetzenden schier endlosen Auseinandersetzungen zwischen den fünf Städten und ihren ungeliebten Pfandherren um die städtischen Freiheiten und Privilegien flammen noch im 16. Jahrhundert wieder auf und finden erst mit der von den Städten selbst finanzierten Pfandrücklösung durch Österreich 1680 ihr Ende.¹⁴⁵ In dem während des Bauernkriegs nach dem bisherigen Kenntnisstand konfliktabstinenten Sigmaringen entwickelt sich, gefördert von der österreichischen Lehens- und Landesherrschaft, seit dem 17. Jahrhundert eine geradezu chronische Renitenz und Widerständigkeit der Bürgergemeinde gegen ihre zollerische Orts- und Stadtherrschaft, die diese bis zum Ende des Alten Reiches ihres Erwerbs der werdenbergischen Lehensbesitzungen 1535 selten froh werden läßt.¹⁴⁶

Gleiches gilt für die bäuerlichen Untertanen im nordwestlichen Oberschwaben: Die langwierigen Untertanenkonflikte in den waldburgischen Pfandherrschaften an der oberen Donau, die zu weiten Teilen mit den »Plätzen« Hohentengen, Saulgau und Unlingen des Bauernkriegs identisch sind, setzen im ausgehenden 16. Jahrhundert ein und halten mit Unterbrechungen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts an, als schließlich ein vertraglicher Kompromiß gefunden wird, der die Untertanen der Grafschaft Friedberg-Scheer gegen eine stattliche Ablösungszahlung zwar der Leibeigenschaft enthebt, sie allerdings unter der ungeliebten truchsessischen Herrschaft verbleiben läßt.¹⁴⁷ Eine lange Abfolge von Revolten und Prozessen erlebt seit dem ausgehenden 16. Jahrhundert sodann auch die österreichisch lehenbare Grafschaft Veringen, in deren Auseinandersetzungen mit den Grafen und Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen gleichfalls die Leibeigenschaft einen wichtigen Streitpunkt bildet.¹⁴⁸ Eine beachtliche Widerstandstradition entwickelt sich seit dem beginnenden 17. Jahrhundert auch in der Grafschaft Sigmaringen, die im Unterschied zur Veringer Grafschaft im Bauernkrieg nach dem derzeitigen Kenntnisstand nur marginal in Erscheinung getreten war. In den langwierigen, vor Instanzen der österreichischen Lehens- und Landesherrschaft ausgetragenen Auseinandersetzungen der sigmaringischen »Mediatorte« mit den Grafen und Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen um Steuern und Feudallasten besteht interessanterweise eine Koalition aller Untertanenorte unter der organisatorischen und politischen Führung der Stadt Sigmaringen.¹⁴⁹ Massive Untertanenkonflikte um Fronen, Leibeigenschaft und Besteuerung mit einer »Rebellion« in den 1670er Jahren als dramatischem Höhepunkt hat weiter auch der Abt von Salem in seiner Herrschaft Ostrach zu bestehen,¹⁵⁰

¹⁴⁵ Robert Kretzschmar, Zurück zur österreichischen Freiheit! Die renitenten Untertanen der Reichserbtruchsesse von Waldburg und ihre Liebe zum Doppeladler, in: Vorderösterreich – nur die Schwanzfeder der Kaiseradlers? Die Habsburger im deutschen Südwesten. Hg. v. Württ. Landesmuseum Stuttgart, Stuttgart 1999, 197–209, hier 201–204.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu die Studie von Zekorn 1996 (wie Anm. 1).

¹⁴⁷ Vgl. hierzu die Studie von Zirn 1998 (wie Anm. 4) sowie den zusammenfassenden Artikel von Kretzschmar 1999 (wie Anm. 145).

¹⁴⁸ Gerhard Deutschmann, Die Grafschaft Veringen in der frühen Neuzeit. Ein Beitrag zum Verhältnis von Herrschaft und Genossenschaft. Zulassungsarbeit zur Fachgruppenprüfung in Geschichte für Reallehrer, 1970; Andreas Zekorn, Unter dem Schutzflügel des Kaiseradlers. Die Grafschaften Sigmaringen und Veringen als österreichische Lehen, in: Rüth u. a. 2000 (wie Anm. 36) (in Vorb.).

¹⁴⁹ Vgl. hierzu die Studie von Zekorn 1996 (wie Anm. 1).

¹⁵⁰ Edwin Ernst Weber, Das salemische Oberamt Ostrach im 18. Jahrhundert: Herrschaftsverfassung

wo sich im Bauernkrieg, wie geschildert, ein eigener Platz gebildet hatte. Und auch in der Herrschaft Meßkirch findet der bäuerliche Widerstand mit dem Jahr 1525 keineswegs ein Ende, sondern erreicht von 1668 bis 1671 in einem vor dem Reichshofrat ausgetragenen erbitterten Streit um eine Sondersteuer von Stadt und Landuntertanen für die Instandsetzung der Festung Wildenstein durch die fürstenbergische Territorialherrschaft einen neuen Höhepunkt.¹⁵¹

Das territorial zerklüftete nordwestliche Oberschwaben gehört auch nach dem Bauernkrieg bis zum Ende des Alten Reiches zum südwestdeutschen »Revoltengürtel« zwischen Oberrhein und Allgäu, wo bäuerlicher Widerstand und Untertanenkonflikte geradezu normale Erscheinungen sind. Im Unterschied zur Revolution von 1525, die das feudale Herrschaftssystem in seinen Grundfesten bedroht und die Territorialstruktur gesprengt hatte, bleibt der Widerstand der bäuerlichen oder auch bürgerlichen Untertanen fortan aber lokal oder territorial begrenzt und auf ortsspezifische Rechtsverhältnisse und Tatbestände ausgerichtet. Jedes Dorf und jede Herrschaft flicht seine spezifischen Konflikte mit seiner jeweiligen Obrigkeit aus, zu einem Zusammenschluß der zahllosen Einzelrevolten zu einer Massenbewegung mit einer breitenwirksamen Ideologie kommt es nach 1525 nicht mehr. Der bäuerliche Widerstand stellt das bestehende Feudalsystem nicht mehr fundamental in Frage, sondern ist auf Privilegien und Freiräume für den jeweiligen Ort oder die jeweilige Herrschaft innerhalb desselben ausgerichtet. Auch bewegt sich der Widerstand mit wenigen Ausnahmen innerhalb des bestehenden Rechtssystems und bedient sich der von den Herrschaften bereitgestellten Schieds- und Prozeßinstanzen. In den zahlreichen Untertanenkonflikten, die bislang zwischen Bauernkrieg und Ende des Alten Reiches aus dem nordwestlichen Oberschwaben bekannt sind, bilden der Prozeß, die Vergleichsverhandlung und der Vertrag die vorherrschenden Austragungsformen, ohne jedoch Gewalt ganz auszuschließen zu können. Der Erfolg der angesprochenen »Verrechtlichung« der Untertanenkonflikte, die dadurch kanalisiert und entschärft, gleichzeitig aber auch legalisiert und institutionalisiert werden, ist hier unmittelbar faßbar.¹⁵²

Zumindest ein gewisser Teil der bäuerlichen Forderungen von 1525 kann in den Untertanenkonflikten der folgenden drei Jahrhunderte durchgesetzt werden: Die Leibeigenschaft, die 1525 unter Berufung auf das Evangelium radikal in Frage gestellt worden war, wird in verschiedenen Herrschaften, so in den Grafschaften Veringen (1685) und Friedberg-Scheer (1686), formell beseitigt,¹⁵³ in anderen, wie etwa in der Grafschaft Sigmaringen oder in der seit 1626 fürstenbergischen Herrschaft Meßkirch, kommt es zu einer fortschreitenden Erosion bis hin zu einem weitgehenden Verschwinden im 18. Jahrhundert,¹⁵⁴ und in den verbleibenden Territorien, wie etwa in der salemischen Herrschaft Ostrach, erfolgt immerhin

und dörfliche Binnenverhältnisse, in: Ders. (Hg.), Ostrach 1799. Die Schlacht, der Ort, das Gedenken, Ostrach 1999, 13–91, hier 79–81.

¹⁵¹ Karl August Müller, *Die Burgfeste Wildenstein im oberen Donautal*, Heidelberg 1921 (masch.-schr.), 64 ff.

¹⁵² Kuhn 1984 (wie Anm. 13), 48.

¹⁵³ Zekorn 2000 (wie Anm. 148); Kretzschmar 1999 (wie Anm. 145), 205.

¹⁵⁴ Edwin Ernst Weber, *Von Herren, Pfarrern und Bauern. Das Dorf Kreenheinstetten im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Gemeinde Leibertingen (Hg.), *Im Schatten eines Denkmals. Geschichte und Geschichten des Geburtsortes von Abraham a Sancta Clara. Kreenheinstetten 793–1993*, Tuttlingen 1993, 78–145, hier 86, 88.

eine Fixierung der damit verbundenen Leistungsverpflichtungen.¹⁵⁵ Ähnliche Milderungen lassen sich im Laufe der Frühen Neuzeit nahezu durchgehend bei der Handhabung der bürgerlichen Fronverpflichtungen, der Grundherrschaft und den damit verbundenen Lasten sowie vielfach auch der bürgerlichen Waldnutzung beobachten, die 1525 gleichfalls in den Beschwerdeschriften angesprochen worden waren.¹⁵⁶ Auf dem Weg der Reform und der rechtlichen Austragung, der durch das Scheitern der Revolution geöffnet worden ist, können die Bauern mithin zumindest einen Teil ihrer materiellen Anliegen von 1525 durchsetzen.

Neben Protest, Rechtsstreit und vertraglichen Vereinbarungen als gewissermaßen exzptionellen Formen der Partizipation eröffnen die sog. »Landschaften« den bürgerlichen und teilweise auch bürgerlichen Untertanen in zahlreichen Kleinterritorien gerade auch Oberschwabens seit dem 16. Jahrhundert eine – zwar zumeist vom Steuerwesen ausgehende, vielfach aber weitere Bereiche der territorialen Leistungs- und Herrschaftsverfassung erfassende – Möglichkeit der institutionalisierten Mitwirkung, Mitbestimmung und dadurch gleichzeitig auch der Integration.¹⁵⁷ Für das nordwestliche Oberschwaben lassen sich derartige Untertanenvertretungen bislang in den Grafschaften Sigmaringen und Veringen¹⁵⁸ sowie in der fürstenbergischen Herrschaft Meßkirch nachweisen.¹⁵⁹ In abgeschwächter Form verwirklicht der landschaftlich verfaßte »Staat« des 16. bis 18. Jahrhunderts die bürgerliche Forderung von 1525, daß Landschaft auch den gemeinen Mann mit umfassen müsse.¹⁶⁰

¹⁵⁵ Weber 1999 (wie Anm. 150), 35–37.

¹⁵⁶ Zu den bürgerlichen Forderungen von 1525 vgl. »Gründliche und rechte Hauptartikel aller Bauernschaften und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit, durch welche sie sich beschwert vermeinen« (»Zwölf Artikel«) (Baumann 1877 [wie Anm. 40], 124).

¹⁵⁷ Kuhn 1984 (wie Anm. 13), 48; Blickle 1993 (wie Anm. 3), 273; Ders. (Hg.), Politische Landschaften in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus, 2000 (im Druck).

¹⁵⁸ Andreas Zekorn, Landschaft im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen, in: Blickle 2000 (wie Anm. 157).

¹⁵⁹ Erste Hinweise dazu bei Weber 1993 (wie Anm. 154), 103.

¹⁶⁰ Blickle 1993 (wie Anm. 3), 273.